Erzbischöfliches
Irmgardis-Gymnasium

Hygieneplan:

(erstellt am 14.03.2020)
(ergänzt am 22.04.2020)
(ergänzt am 06.08.2020)
(ergänzt am 07.10.2020)
(ergänzt am 15.04.2021)
(ergänzt am 20.08.2021)
(ergänzt am 03.12.2021)
(ergänzt am 25.01.2022)
(ergänzt am 20.03.2022)
(ergänzt am 08.08.2022)
(ergänzt am 07.12.2022)

Erzbischöfliches Irmgardis-Gymnasium

Erzbischöfliches
Irmgardis-Gymnasium

1 Einleitung 4
2 Hygiene in Unterrichtsräumen 5
2.1 Lufthygiene 5
2.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung 5
2.3 Kleiderablage 5
3 Schulreinigung 5
3.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen 5
3.2 Unfallgefahren 6
4 Hygiene im Sanitärbereich 6
4.1 Sanitärausstattung 6
4.2 Wartung und Pflege 7
4.3 Be- und Entlüftungen 7
5 Turnhalle 7
6 Trinkwasserhygiene 8
6.1 Legionellenprophylaxe 8
6.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen 8
7 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers 8
7.1 Versorgung von Bagatellwunden 8
7.2 Behandlung kontaminierter Flächen 8
7.3 Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars 9
7.4 Notrufnummern 9
8 Küche/Kiosk 10
8.1 Allgemeine Anforderungen 10
8.2 Händedesinfektion 10
8.3 Flächenreinigung und -desinfektion 11
8.4 Lebensmittelhygiene 12
8.5 Tierische Schädlinge 13
9 Raumlufttechnische Anlagen 14
10 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung 14
11 Sonderfragen 15

12 Literatur und Bezugsadressen 16
13 Anlagen 18
13.1 ANLAGE 1: §§ 33, 35 und 36 IfSG 18
13.2 ANLAGE 2: § 34 IFSG und zugehöriger amtlicher Kommentar 21
13.3 ANLAGE 3: Musterentwurf Meldeformular nach § 34 IfSG für Kindereinrichtungen 46

13.4 ANLAGE 4: Coronavirus …… …...……..47

a) Umgang mit dem Coronavirus an Schulen – Auszug aus der Schulmail Nr.15 (inklusive Ergänzungen der Schulabteilung) ……..……47

b) E-Mail an Abiturientinnen und Abiturienten 50

c) Q2 Corona Wochen 23.04. – 07.05.2020 ……..……51

d) Schulreinigungsplan - Desinfektion der Firma Orth…….....……..54

e) BAD Handlungsempfehlung Prüfungssituation ……..55

f) Mail der Schulleitung mit Ausführungen zum Hygieneplan ……..65

13.5 Coronavirus – Ergänzungen vom 06.08.2020 ……..……66

13.6 Coronavirus – Ergänzungen vom 07.10.2020……...…..78

a) Sport – Corona Konzept……...……78

b) Vereinbarung SekII Räume……...80

c) Hygienevorschriften vom 08.09.20…….…81

13.7 Coronavirus – Ergänzungen vom 15.04.2021 ……..……83

Testpflicht für SchülerInnen, LehrerInnen und weiteres Personal ……..83

13.8 Coronavirus – Ergänzungen vom 20.08.2021

a) Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW (Stand 17.08.2021) ……..87

b) Auszug aus der Schulmail vom 17.08.2021 ……90

c) Hinweise für Besucher am Irmgardis-Gymnasium ……92
(am 03.12.21 aktualisiert)

13.9 Coronavirus – Ergänzungen vom 03.12.2021

a) Auszug aus der Schulmail vom 23.11.2021 ……93

b) Auszug aus der Schulmail vom 01.12.2021
mit Ergänzung des Schulträgers ……95

13.10 Coronavirus – Ergänzungen vom 25.01.2022

a) Auszug aus der Schulmail vom 13.12.2021 ……98

b) Auszug aus der Schulmail vom 06.01.2022 ……98

13.11 Coronavirus – Ergänzungen vom 20.03.2022

a) Auszug aus der Schulmail vom 17.02.2022 ……..100

b) Auszug aus der Schulmail vom 18.03.2022 ……100

c) Hinweise für Besucher am Irmgardis-Gymnasium ……102
(am 11.05.22 aktualisiert)

13.12 Coronavirus – Ergänzungen vom 08.08.2022

a) Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte……..103

b) Informationen für Familien, deren Kind positiv getestet
wurde……..107

13.12 Coronavirus – Ergänzungen vom 07.12.2022

a) Ausschnitte aus § 8 Isolierung bei Verdacht und Nachweis einer
Infektion……108

1 Einleitung

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit diesem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken am Irmgardis-Gymnasium zu minimieren.

Die Ausarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan selbst turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Es erscheint sinnvoll, die Blickrichtung des Hygieneplanes nicht eng auf die Vermeidung von Infektionsgefahren zu beschränken, sondern bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes, der Lufthygiene und der allgemeinen Hygiene mit zu berücksichtigen.

Als Grundlage zur Erstellung dieses Hygieneplanes wurde der „Musterhygieneplan der Bezirksregierung Köln“ verwendet und überarbeitet.

2 Hygiene in Unterrichtsräumen

2.1 Lufthygiene

Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/ Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

2.2 Bodenreinigung

Die Fußböden sind von den Schülern zum Schulende grob zu reinigen.

2.3 Kleiderablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

3 Schulreinigung

3.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen

Das Reinigungsprogramm bzw. die Reinigungsintervalle der Firma Orth (Fremdfirma) sind dem Hygieneplan beigefügt. Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Reinigungsprogramme/-intervalle für die beauftragten Putzfirmen sind durch den Hausmeister täglich zu kontrollieren.

3.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen.

Für Reinigungsmittel der Firma Orth sind auf jeder Etage abschließbare Aufbewahrungsorte vorgesehen.

4 Hygiene im Sanitärbereich

4.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Außerdem sind die Sanitärbereiche mit einem Desinfektionsspender mit dem Mittel „Hände und Haut Desinfektion C20“ der Firma Orochemie auszustatten.

Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen.

In den Mädchentoiletten sollte ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein.

Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt.

4.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind täglich zu reinigen. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

4.3 Be- und Entlüftungen

Die Kontrolle, Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Eine zeitnahe Reparatur von Defekte muss sichergestellt sein. Die zentralen Lüftungsanlagen der Sanitärbereiche sollen einmal im Jahr gewartet werden.

5 Turnhalle

Für die sanitären Einrichtungen der Turnhalle gilt Abschnitt 3 entsprechend. Die Kleiderablage für die Bekleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

6 Trinkwasserhygiene

6.1 Legionellenprophylaxe

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

Nach längerer Nichtbenutzung (Stagnation) soll das Trinkwasser vor dem menschlichen Genuss ca. 5 Min. ablaufen gelassen werden.

6.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

7 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

7.1 Versorgung von Bagatellwunden

Der Ersthelfer hat bei der Versorgung von Bagatellwunden Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

7.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen und Mundschutz mit einem Desinfektionsmittel zu reinigen. Es wird ein Kombinationspräparat in Form einer Sprühinfektion vorgenommen. Desinfektionsmittel: Mikrozid der Firma Schülke.

7.3 Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe Material enthalten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 0.3":

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Zusätzlich ist der 1. Hilfe Raum mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzten, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen.

Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

7.4 Notrufnummern

Polizei Tel.: 110

Feuerwehr Tel.: 112

Notruf: 112

Giftinformationszentren u.a. Beratungsstelle bei Vergiftungen:

Tel. 0228 2873211 –Uni Bonn-

8 Küche/Kiosk

8.1 Allgemeine Anforderungen

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutz-Gesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Das Küchenpersonal ist gemäß § 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren.

Das Küchenpersonal ist darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen.

Eine getrennte Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung ist sicherzustellen

(getrennte Spinde oder Spinde mit Trennwand, sog. Schwarz- Weiß- Trennung).

8.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion für die in der Küche Beschäftigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Pausen
- nach jedem Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel
- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches

Durchführung:

Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion etwa 3 - 5 ml.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden. Bei Händedesinfektionsmitteln auch im Küchenbereich handelt es sich um die Liste der DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie). Hierzu kann Sie das Gesundheitsamt beraten.

Das Angebot von Händedesinfektionsmitteln über Wandspender hat sich bewährt. Seifen- und Desinfektionsmittelspender sind wöchentlich auf deren Füllstand hin zu überprüfen. Vor Neubefüllung der Spender sind diese zu reinigen. Aus hygienerechtlichen Gründen sollte man jedoch für Desinfektionsmittel nur Originalgebinde verwenden.

8.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Für spezielle Tätigkeiten (z.B. Bodenreinigung) ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die

Schutzkleidung ist täglich sowie bei Bedarf zu wechseln und einem desinfizierenden Waschverfahren zu unterziehen.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmitteln verarbeitet werden.

Durchführung:

Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) zuzubereiten.

Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch- Desinfektion).

Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten.

Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn eine DVG -Listung vorliegt (siehe Bezugsadressen). Hierzu kann Sie das Stadtgesundheitsamt beraten.

8.4 Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z. B. Umverpackungen,

Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren
- tägliche Temperaturkontrollen in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf in den Kühlschränken nicht über 7° C liegen, in Gefrierfächern muss die Temperatur mindestens - 18° C betragen
- wöchentliche Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten
- Aufbewahrung von Rückstellproben bei selbst zubereiteten Speisen für 96 Std.
- getrennt nach Komponenten (mind. 100 gr. pro Komponente) in Gefriereinrichtungen

8.5 Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen.

Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können.

Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

9 Raumlufttechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln ist einmal jährlich eine optisch Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft - Ansaugöffnungen durchzuführen.

10 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

Dieser komplexe Paragraph ist samt amtlicher Begründung diesem Hygieneplan beigefügt, ebenso die §§ 33, 35 und 36 (ohne amtliche Begründung) und ein Muster-Meldeformular nach § 34 IfSG. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Köln:

Tel.: 0221 22124712

11 Sonderfragen

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z.B. Losungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch das Wohnungsamt bzw. Stadtgesundheitsamt eingeleitet werden. Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.

Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

12 Literatur und Bezugsadressen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

vom 20.07.2000

Lebensmittelhygieneverordnung.... (LMHV)

vom 08.08.2007

Unfallverhütungsvorschrift GUV 26.19 " Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel"

April 1997 (*)

Unfallverhütungsvorschrift GUV Erste Hilfe 0.3

Januar 1997 (*)

Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM- Liste

Desinfektionsmittel)

Stand 01.03.2000

Bezugsadresse: mhp- Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft

(DVG- Liste) für den Lebensmittelbereich

Stand März 1999 inkl. Nachtrag Oktober 2000

Bezugsadresse: DVG- Geschäftsstelle, Frankfurter Str. 89, 35392 Gießen

Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden

Stand August 2008, Umweltbundesamt Berlin

Bezugsadresse: GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn, In den Wiesen 1-3, 53227 Bonn

BAD: Handlungsempfehlung für Schulleitungen zum Einsatz von Lehrkräften in Prüfungssituationen im Kontext der Coronavirus-Situation

Stand 14.04.2020

13 Anlagen

13.1 ANLAGE 1: §§ 33, 35 und 36 IfSG

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist. Satz 1 und 2 findet für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs - oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte,

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

(2) Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.

(3) Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen

Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber oder Spätaussiedler muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen; bei erstmaliger Aufnahme darf die Erhebung der Befunde nicht länger als 6 Monate, bei erneuter Aufnahme 12 Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die weniger als 3 Tage in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose aufgenommen werden.

Personen, die aufgrund eines Gesetzes in einer Gemeinschaftsunterkunft einschließlich einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben, sind verpflichtet, die für

die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Personen, die in eine Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) sowie der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

13.2 ANLAGE 2: § 34 IFSG und zugehöriger amtlicher Kommentar

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten,

Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haernophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contaglosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis

15. Scabies (Krätze)

16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen

17. Shigellose

18. Typhus abdominalis

19. Virushepatitis A oder E

20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von:

1. Vibrio cholerae 0 1 und 0 139

2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend

3. Salmonella Typhi

4. Salmonella Paratyphi

5. Shigella sp.

6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf:

1. Cholera

2. Diphtherie

3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber

5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis

6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose

7. Masern

8. Meningokokken-Infektion

9. Mumps

10. Paratyphus

11. Pest

12. Pollomyelitis

13. Shigellose

14. Typhus abdominalls

15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwer wiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Amtliche Begründung

Zu Absatz 1

In § 34 Abs. 1 wird der Adressatenkreis der Vorschrift genannt. Die Regelung soll nur die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten sowie die dort Tätigen erfassen,

die tatsächlich Kontakt zu den Betreuten haben und dadurch eine Gefahrenquelle darstellen können. Das Ziel der Regelung ist die Unterbrechung der Kontaktmöglichkeiten in

der Gemeinschaftseinrichtung, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

In Absatz 1 sind solche Krankheiten aufgeführt, für die alternativ eine der beiden folgenden Voraussetzungen zutrifft.

1. Es handelt sich um eine schwere Infektionskrankheit, die durch geringe Erregermengen auf dem Wege der Tröpfcheninfektion (z.B. Diphtherie) oder durch Schmierinfektion (z.B. EHEC-Enteritis) übertragen wird.

2 Es handelt sich um häufige Infektionskrankheiten des Kindesalters, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können

(z.B. Masern).

Gegenüber § 45 Abs. 1 BSeuchG ist dieser Katalog reduziert.

Gründe hierfür sind die Beschränkung auf die tatsächlich bedeutsamen Sachverhalte sowie Änderungen der epidemiologischen Lage in Deutschland. In der Aufzählung nicht mehr erwähnt werden die Pocken, die weltweit ausgerottet sind. Auch auf die Aufzählung von Milzbrand wird verzichtet, da er in den letzten 3 Jahrzehnten allenfalls als Einzelfall aufgetreten ist. Keine Berücksichtigung finden des Weiteren Erkrankungen, die üblicher Weise nicht von Mensch zu Mensch übertragen werden: Encephalitis, Omithose, Q-Fieber und Tularämie. Im Krankheitskatalog des § 45 Abs. 1 BSeuchG war bislang » Virushepatitis « enthalten. Im § 34 werden nur noch die Virushepatitiden A und E erwähnt. Diese Einschränkung ergibt sich aus der Tatsache, dass die übrigen Hepatitiden - insbesondere Hepatitis B und C - im Wesentlichen durch Blut und Genitalsekrete übertragen werden. Bei Kontakten, wie sie in den in § 33 genannten Einrichtungen üblich sind, ist das Risiko einer Übertragung im Allgemeinen nicht größer als außerhalb dieser Einrichtungen, so dass eine generell für alle Fälle geltende Regelung nicht erforderlich ist. Spezielle Fälle werden von Absatz 9 erfasst. Auch die Röteln sind nicht mehr aufgeführt, da die Infektion für den durch die §§ 33 ff. geschützten Personenkreis keine allgemeine Gefahr darstellt und davon ausgegangen wird, dass in der Regel durch eine ausreichende Schutzimpfung der Gefahr einer Rötelnembryopathie in der Schwangerschaft vorgebeugt werden kann. Ferner wurde die im BSeuchG verwendete Bezeichnung »A-Streptokokken-Infektionen« durch Streptococcus pyogenes- Infektionen ersetzt, was der korrekten wissenschaftlichen Bezeichnung dieser Erreger entspricht. Für die an infektiöser Gastroenteritis erkrankten oder dessen verdächtigten Kinder wird mit Satz 2 eine altersabhängige Regelung eingeführt. Bis

zur Vollendung des 6. Lebensjahres besteht eine erheblich höhere Inzidenz von Salmonellosen und sonstigen infektiösen Gastroenteritiden, die in diesem Alter häufig von Kind zu Kind übertragen werden können. Nach Vollendung des 6. Lebensjahres sind Kinder in der Lage, durch Waschen der Hände, ggf. deren Desinfektion, eine Weiterverbreitung der

Erreger durch Schmierinfektionen zu verhindern. Die Benutzung von Gemeinschaftstoiletten stellt kein besonderes Infektionsrisiko dar, wenn sie mit Toilettenpapier, Seifenspendern, Waschbecken und Einmalhandtüchern ausgestattet sind und regelmäßig gereinigt werden. Bei Kindern in höherem Alter spielen andere Infektionsquellen, z.B. kontaminierte Lebensmittel, die entscheidende Rolle.

Damit wird eine infektionsepidemiologisch wie sozial verträgliche Regelung erreicht. Kinder mit einer unspezifischen Durchfallerkrankung müssen nicht zu Hause bleiben, da bei Beachtung einfacher Hygieneregeln eine Übertragung in einer Gemeinschaftseinrichtung tatsächlich nicht zu befürchten ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht in Wesentlichen § 45 Abs. 2 BSeuchG. Allerdings ist aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit der Kreis der Ausscheider zu präzisieren. Die in diesem Absatz aufgezählten Krankheitserreger können von einem symptomlosen Ausscheider auf Kontaktpersonen in der Gemeinschaftseinrichtung übertragen werden. Deshalb soll der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen hinsichtlich solcher Ausscheider auch künftig der Zustimmung des Gesundheitsamtes unterliegen. Durch infektionshygienische Beratung und Verfügung konkreter Schutzmaßnahmen kann das Gesundheitsamt im Einzelfall dazu beitragen, dass der Besuch ohne Gefährdung der Kontaktpersonen in der Gemeinschaftseinrichtung erfolgen kann. Da entsprechende Schutzmaßnahmen von dem jeweiligen Erregertyp abhängen und das Gesundheitsamt daher konkrete Maßnahmen verfügen muss, wurde auch der in § 45 Abs. 2 BSeuchG verwendete Begriff »vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen durch »verfügte Schutzmaßnahmen« ersetzt. Der Adressatenkreis der Verfügung wurde benannt.

Zu Absatz 3

§ 34 Abs. 3 ist analog zum § 45 Abs. 3 BSeuchG gefasst

Es werden Krankheiten aufgezählt, die in der häuslichen Wohngemeinschaft im Einzelfall leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können. Bei diesen Mitbewohnern besteht die Gefahr, dass sie die Erreger in die Gemeinschaftseinrichtung hineintragen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Beschränkung auf im Regelfall schwer verlaufende übertragbare Krankheiten geboten und auf solche, bei denen das Übertragungsrisiko in den Gemeinschaftseinrichtungen größer ist als in der Allgemeinbevölkerung.

Da es sich um eine mittelbare Gefährdung handelt, sollen die Maßnahmen erst greifen, wenn eine ärztliche Aussage über die Erkrankung oder den Verdacht in der Wohngemeinschaft vorliegt.

Zu Absatz 4

§ 34 Abs. 4 entspricht § 45 Abs. 4 BSeuchG.

Zu Absatz 5

Diese Neuregelung bezweckt, dass bei Auftreten eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tatbestandes die volljährigen Betroffenen sowie Sorgeberechtigte von betroffenen Säuglingen, Kindern und Jugendlichen dies der betreuenden Gemeinschaftseinrichtung mitteilen, damit unverzüglich die für die Gemeinschaftseinrichtungen erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden können. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, ist bei jeder Neuaufnahme eine Belehrung durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung durchzuführen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt über die Verpflichtung nach § 8 hinaus eine spezifische Mitteilungspflicht der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt bei Vorliegen eines der in Absätzen 1 bis 3 genannten Tatbestände.

Ebenso soll das Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwer wiegenden Erkrankungen mitgeteilt werden, damit unverzüglich die Ursache festgestellt wird und mögliche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Erkrankungen eingeleitet werden können. In allen Fällen sind krankheits- und personenbezogene Angaben erforderlich, um konkrete Ermittlungen gem. §§ 25, 26 einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

Zu Absatz 7

Absatz 7 greift den Rechtsgedanken des § 48 Abs. 3 BSeuchG auf Es wird aber jetzt nicht mehr allein auf baulichfunktionelle und abstrakte betrieblich-organisatorische Möglichkeiten der Einrichtungen abgestellt. Vielmehr wird der Ermessensspielraum erweitert, und die Behörde kann im Einzelfall prüfen, ob auch andere Maßnahmen der Infektionsprävention in der Einrichtung die Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit verhüten können.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält gegenüber dem BSeuchG eine neue Regelung, die häufig in Satzungen von Kindergemeinschaftseinrichtungen in Form einer umfassenden Informationspflicht für die Eltern bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit festgeschrieben ist. Diese Bekanntgabe kann geboten sein, um z.B. ungeimpfte Kinder oder solche mit Immunmangelsyndrom vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren.

Zu Absatz 9

Die in diesem Absatz genannten Personen (sog. Träger oder Carrier) sind weder Ansteckungsverdächtige noch Ausscheider im Sinne des Gesetzes. Sie stellen unter normalen Umständen keine Infektionsgefahr für andere dar. Unter bestimmten Umständen, z.B. bei erhöhter Verletzungsgefahr und gleichzeitig engem Kontakt zu anderen Personen, kann jedoch im Einzelfall die Gefahr der Übertragung der Infektion bestehen (z.B. Hepatitis B). Die Regelung gibt die Möglichkeit, angemessen auf die konkreten Schutzbedürfnisse, die aus den Risikofaktoren des jeweiligen Einzelfalles resultieren, zu reagieren.

Zu Absatz 10

Absatz 10 hat keine Parallele im BSeuchG und ist eine Konkretisierung des Präventionsgedankens. Die Verbesserung des Impfschutzes und die Aufklärung über die Prävention übertragbarer Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen kann nur durch gemeinsame Anstrengungen von Gesundheitsämtern und Gemeinschaftseinrichtungen insbesondere in Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen. Das Hinwirken auf einen umfassenden Impfschutz dient dem Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit.

Zu Absatz 11

Um eine gezielte Impfaufklärung durchführen zu können, sind Kenntnisse über das Impfverhalten und den Impfstatus der aufzuklärenden Bevölkerungsgruppen erforderlich. Zur Erfassung des Impfstatus ist die von der Mehrheit der Länder regelmäßig durchgeführte Schuleingangsuntersuchung besonders geeignet, da durch diese Untersuchung fast alle Kinder erreicht werden. Die Vorschrift des § 47 Abs. 4 BSeuchG über die Duldungspflicht einer perkutanen oder intrakutanen Tuberkulinprobe wird in diese Vorschrift nicht übernommen. Auf Grund der niedrigen Infektionsprävalenz, insbesondere bei Schülern, ist der prädiktive Wert des Tuberkulintests sehr gering. Eine Tuberkulintestung ist angesichts der niedrigen Inzidenz in dieser Altersgruppe nur noch im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen, beziehungsweise bei speziellen individuellen Fragestellungen indiziert. Hierfür bietet § 26 eine ausreichende Rechtsgrundlage.

§ 34 IfSG regelt - ohne abschließend zu sein - wichtige gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort Tätigkeiten ausüben. Von der Regelung betroffen sind insbesondere Schüler, Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Lehrer, Erzieher und sonstige Personen in der Kinderbetreuung.

Wenn bei diesen Personen die in der Vorschrift genannten Krankheiten oder Infektionen auftreten, so unterliegen sie automatisch den im IfSG genannten Beschränkungen. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus nach den allgemeinen Vorschriften des IfSG auch bei anderen Krankheiten Beschränkungen erlassen oder nach Absatz 7 Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten zulassen. Um die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten, sieht Absatz 5 der Vorschrift bzw. § 35 IfSG eine Belehrung der Betroffenen vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine Tätigkeitseinschränkung für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt sind und ein Betretungs-, Benutzungs- und Teilnahmeverbot für die Betreuten.

Satz 1 bestimmt, dass Personen, die an einer der in der Liste aufgeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, in den in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Die Regelung betrifft insbesondere Lehrer, Erzieher, zur Vorbereitung auf diese Berufe in den Einrichtungen tätige Personen und Hausmeister.

Das Verbot, keine Tätigkeiten auszuüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bedeutet für Lehrer, dass sie keinen Unterricht halten dürfen, für Erzieher, dass sie nicht bei der Betreuung der Kinder mitwirken dürfen, für Hausmeister, dass sie in dieser Zeit z.B. den häufig in den Pausen praktizierten Verkauf von Lebensmitteln an Schüler nicht durchführen dürfen. Gegebenenfalls ist bei der letztgenannten Tätigkeit zusätzlich auch § 42 IfSG zu beachten. Das IfSG verbietet nicht, dass die betroffenen Personen andere Tätigkeiten - auch innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung - ausüben, wie z.B. Bürotätigkeiten. Die Tätigkeitseinschränkung des IfSG ist unabhängig von einer Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit.

Für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten, also insbesondere die Säuglinge, Kinder und Jugendliche, regelt Satz 2 beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein vollständiges Betretungs-, Benutzungs- und Teilnahmeverbot.

Dieses Verbot umfasst alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung und darüber hinaus auch Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, wie z.B. den Wandertag oder Sportveranstaltungen. Das Verbot gilt auch dann, wenn die betroffene betreute Person bereits volljährig ist. Satz 3 erweitert das gesetzliche Betretungs-, Benutzungs- - und Teilnahmeverbot von Satz 2 auf Fälle von infektiöser

Gastroenteritis bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei älteren Kindern ist in der Regel davon auszugehen, dass sie durch Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen eine Ansteckung anderer Personen vermeiden können.

Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, so führt dies automatisch zu den gesetzlichen Tätigkeitseinschränkungen bzw. den Verboten. Diese gelten, ebenso wie gemäß § 45 des früheren BSeuchG, so lange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Urteil kann ein Urteil des behandelnden Arztes oder eines Arztes des Gesundheitsamtes sein. Das IfSG fordert keine schriftliche Bescheinigung,

dennoch ist eine solche Bescheinigung über das ärztliche Urteil zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig. In der Praxis hat sich dazu ferner eingespielt, dass der Arzt bei vielen Krankheiten dem Patienten bereits bei Einleitung der Therapie mitteilt, ab wann keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (s. auch unten Rn. 7).

Zu den einzelnen Krankheiten von Absatz 1 Satz 1:

1. Cholera; s. § 6 Rn. 5 und § 7 Rn. 56.

2. Diphtherie; s. § 6 Rn. 6 und § 7 Rn. 17.

3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC); s. § 6 Rn. 9 und § 7 Rn. 21.

4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber; s. § 6 Rn. 10 und § 7 Rn. 20, 25, 28, 36, 40 und 59.

5. *Haemophilus influenzae Typ* b-Meningitis; s. § 7 Rn. 27.

6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte); meist handelt es sich um Mischinfektionen durch *Staphylococcus aureus* und *Streptococcus pyogenes* (vgl. auch unten Nr. 16).

7. Keuchhusten; s. *Amtliche Begründung zu § 7* (»Krankheiten bzw. Erreger, die im IfSG nicht mehr vertreten sind«, E).

8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose; s. § 6 Rn. 18 und § 7 Rn. 43.

9. Masern; s. § 6 Rn. 11 und § 7 Rn. 41.

10. Meningokokken-Infektion; s. § 6 Rn. 12 und § 7 Rn. 44.

11. Mumps; diese durch Kontakt (inklusive Tröpfchen) verbreitete Erkrankung kann u.a. zu lebenslanger Unfruchtbarkeit des Mannes führen.

12. Paratyphus; s. § 6 Rn. 17 und § 7 Rn. 50 und 51.

13. Pest; s. § 6 Rn. 15 und § 7 Rn. 58.

14. Poliomyelitis; s. § 6 Rn. 14 und § 7 Rn. 46.

15. Scabies (Krätze); Krätzemilben übertragen praktisch keine Krankheitserreger, stellen aber eine deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens dar und können von Mensch zu Mensch übertragen werden. Durch Superinfektionen mit *Staphylococcus aureus* und *Streptococcus pyogenes* können außerdem ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen

entstehen.

16. Scharlach oder sonstige *Streptococcus pyogenes*-Infektionen; vgl. oben Nr. 6 und Amtliche Begründung zu § 7 (»Krankheiten bzw. Erreger, die im IfSG nicht mehr vertreten sind«, I).

17. Shigellose; s. § 7 Rn. 54.

18. Typhus abdominalis; s. § 6 Rn. 17 und § 7 Rn. 50 und 52.

19. Virushepatitis A oder E; s. § 6 Rn. 8 und § 7 Rn. 30 und 34.

20. Windpocken; diese hochkontagiöse Erkrankung führt regelmäßig zu Ausbrüchen in den genannten Einrichtungen.

Verlausung: Kopfläuse können von Mensch zu Mensch übertragen werden und stellen eine deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens dar. Auch wenn sie praktisch keine Krankheitserreger übertragen, werden sie ebenso wie Scabies (s. oben Nummer 15) - im IfSG in einigen Bereichen bestimmten übertragbaren Krankheiten gleichgestellt. So muss die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung immer dann, wenn Tatsachen auf eine Verlausung hinweisen, ebenso wie bei dem Auftreten bestimmter Krankheiten, gemäß Absatz 6 das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben machen. Diese Benachrichtigung spielt immer dann eine Rolle, wenn, wie dies in der Praxis häufig vorkommt, Eltern die Gemeinschaftseinrichtung über den Kopfläusebefall ihrer Kinder informieren und anzunehmen ist, dass die Schule oder die Kinderbetreuungseinrichtung der Übertragungsort war. Das Gesundheitsamt ist dann gehalten, im Rahmen der ihm nach § 36 Abs. 1 IfSG obliegenden infektionshygienischen Überwachungspflicht zu prüfen, ob andere Kinder trotz der Verlausung die Gemeinschaftseinrichtung betreten. Insoweit ist der Begriff der »infektionshygienischen Überwachung«, der im Gesetz nicht definiert wird, hier entsprechend dem Gesetzeszweck weit auszulegen. Dass das Gesetz bei Maßnahmen, die Kopfläuse betreffen, begrifflich nicht scharf zwischen den Auswirkungen von Kopfläusen und übertragbaren Krankheiten unterscheidet, ergibt sich auch aus § 17 Abs. 5 IfSG, wonach die Landesregierungen »zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten« Rechtsverordnungen u.a. auch über die Feststellung und Bekämpfung von Kopfläusen erlassen können.

Für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen haben das RKI und das BgVV gemeinsame Empfehlungen in einem Merkblatt erarbeitet. Dieses enthält Kriterien für eine Wiederzulassung nach einer Infektionskrankheit/Verlausung und Kriterien zum Umgang mit klinisch gesunden Ausscheidern und Trägern von Krankheitserregern unter Güterabwägung zwischen dem Anspruch der Allgemeinheit, vor Ansteckung geschützt zu werden und dem Recht des Einzelnen auf Besuch der Gemeinschaftseinrichtung. Das Merkblatt ist

über das RKI zu beziehen oder per Internet (Homepage des RKI: www.rki.de) abrufbar.

Für Fahrer von Schulbussen, die ebenfalls regelmäßig Kontakt zu Kindern und jugendlichen haben, findet § 9 Abs. 1 BOKraft Anwendung. Danach dürfen Mitglieder des im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzten Betriebspersonals grundsätzlich diese Tätigkeit nicht ausüben, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer in § 34 Abs. 3 Nr. 2, 4, 6, 8 und 11 IfSG genannten Krankheit leiden. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 14 Abs. 2 BOStrab für Fahrbedienstete, die

Züge führen, begleiten oder abfertigen, und Betriebsbedienstete, die Fahrgäste bedienen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die in der Vorschrift genannten Ausscheider nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen dürfen. Die Regelung gilt für Tätige und Betreute gleichermaßen und auch für sonstige Personen. Ausscheidungen können sich über einen sehr langen Zeitraum, teilweise sogar über Monate und Jahre (z.B. Typhus-Erreger) hinziehen. Es ist in der Regel nicht verhältnismäßig, die Ausscheider über einen langen Zeitraum von der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen. In den meisten Fällen kann durch Treffen von geeigneten persönlichen Schutzmaßnahmen und durch Schutzmaßnahmen der Einrichtung eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger verhindert werden. Ob und wie dies zu geschehen hat, muss im Einzelfall vom Gesundheitsamt festgelegt werden. Dabei spielen die persönlichen Voraussetzungen des Betroffenen,

insbesondere seine Einsichtsfähigkeit, und die strukturellen Voraussetzungen in der Gemeinschaftseinrichtung, wie z.B. das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Toiletten, Materialien zur Händehygiene etc., eine Rolle. Im Unterschied zu Absatz 1 muss die Entscheidung vom Gesundheitsamt getroffen werden; ein Urteil z.B. des behandelnden Arztes reicht nicht aus. Dies ist gerechtfertigt, da regelmäßig nur das Gesundheitsamt Kenntnisse über die Gegebenheiten in der Einrichtung hat und Schutzmaßnahmen verfügen und überwachen kann. Zur Überwachung der Einrichtungen durch das Gesundheitsamt s. § 36 IfSG.

Zu den einzelnen Krankheitserregern von Absatz 2 (die alle der namentlichen Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 IfSG unterliegen):

1. Vibrio cholerae 0 1 und 0 139; s. § 7 Rn. 56.

2. Corynebacterium diphthetiae, Toxin bildend; s. § 7 Rn. 17.

3. Salmonella Typhi; s. § 7 Rn. 52.

4. Salmonella Paratyphi; s. § 7 Rn. 51.

5. Shigella sp.; s. § 7 Rn. 54.

6. Enterohämorrhagische E. coli (EHEC); s. § 7 Rn. 21.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelten Beschränkungen auf bestimmte Ansteckungsverdächtige. Als ansteckungsverdächtig gelten dabei die Personen, in deren Wohngemeinschaft ein in der Vorschrift genannter Krankheitsoder Verdachtsfall aufgetreten ist. Die Regelung gilt gleichermaßen für die in einer Gemeinschaftseinrichtung Tätigen und die dort Betreuten. Bei den Krankheiten handelt es sich um solche, die auch im Katalog von Absatz 1 enthalten sind. Im Unterschied zu Absatz 1, wonach die gesetzlichen Beschränkungen ohne

Weiteres eintreten, gelten die Beschränkungen nach Absatz 3 erst dann, wenn der Verdacht oder die Erkrankung von einem Arzt festgestellt wurde (zu den Beschränkungen im Einzelnen s. Anmerkungen zu Absatz 1, oben Rn. 2 ff.). Ebenso, wie nach Absatz 1, bleiben die Beschränkungen solange bestehen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Urteil kann von dem gleichen Arzt abgegeben werden, der den Verdacht oder die Erkrankung festgestellt hat.

Zu den einzelnen Krankheiten von Absatz 3:

1. Cholera; s. oben Rn. 6 zu Nr. 1.

2. Diphtherie; s. oben Rn. 6 zu Nr. 2.

3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC); s. oben Rn. 6 zu Nr. 3.

4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber; s. oben Rn. 6 zu Nr. 4.

5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis; s. oben Rn. 6 zu Nr. 5.

6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose; s. oben Rn. 6 zu Nr. 8.

7. Masern; s. oben Rn. 6 zu Nr. 9.

8. Meningokokken-Infektion; s. oben Rn. 6 zu Nr. 10.

9. Mumps; s. oben Rn. 6 zu Nr. 11.

10. Paratyphus; s. oben Rn. 6 zu Nr. 12.

11. Pest; s. oben Rn. 6 zu Nr. 13.

12. Poliomyelitis; s. oben Rn. 6 zu Nr. 14.

13. Shigellose; s. oben Rn. 6 zu Nr. 17.

14. Typhus abdominalis; s. oben Rn. 6 zu Nr. 18.

15. Virushepatitis A oder E; s. oben Rn. 6 zu Nr. 19.

Zu Absatz 4

Absatz 4, der die Einhaltung der Verpflichtungen bei Geschäftsunfähigen und bei in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen regelt, entspricht weitgehend § 16 Abs. 5 IfSG (zu den Einzelheiten s. § 16 Rn. 16).

Zu Absatz 5

Satz 1 verpflichtet die in einer Gemeinschaftseinrichtung tätigen und die dort betreuten Personen, der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Bei den in *5* 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Es kann vorkommen, dass eine Person in der Inkubationszeit, also bevor bei ihr die Krankheit erkennbar geworden ist, bereits andere angesteckt oder Gegenstände kontaminiert hat. In diesen Fällen kann eine rechtzeitige Information dazu führen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung wird durch die Information auch in die Lage versetzt, entsprechend ihrer Verpflichtung nach Absatz 6 das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dieses hat dann zu entscheiden, ob gemäß Absatz 8 eine Bekanntmachung in der Einrichtung erfolgt oder ob andere Maßnahmen zu treffen sind. Bei Personen, die nur gelegentlich in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind und dort Kontakt mit den Betreuten haben, muss nach Sinn und Zweck der Regelung die Mitteilungspflicht immer dann gelten, wenn ein Infektionsrisiko für die Betreuten bestand. Davon ist immer dann auszugehen, wenn der Betroffene während der Zeit, in der er ansteckend war, in der Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt hat. Damit die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten über die gesundheitlichen Anforderungen

und die Mitwirkungsverpflichtungen informiert werden, verpflichtet Satz 2 die Leiter der Gemeinschaftseinrichtungen dazu die neu aufgenommenen Personen oder deren Sorgeberechtigten über diese Pflichten zu belehren. Die Belehrung kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Da es sich um eine einmalige Belehrung für die gesamte Dauer der Betreuung in der Einrichtung handelt, ist bei einer mündlichen Belehrung auf Jeden Fall die zusätzliche Aushändigung eines Merkblattes mit einer zielgruppenspezifischen Erläuterung zweckmäßig. Zu den Belehrungen s. auch www.rki.de. Ergänzend zu der Belehrung für die Betreuten regelt § 35 IfSG regelmäßige Belehrungen für die in den Einrichtungen tätigen Personen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verpflichtet die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung, das Gesundheitsamt über das Auftreten von in der Vorschrift genannten Krankheitsfällen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu benachrichtigen. Dabei wird es sich in erster Linie um die Weitergabe von Informationen handeln, die der Leitung der Einrichtung gemäß Absatz 5 mitgeteilt wurden. Die Benachrichtigungspflicht besteht grundsätzlich bezüglich aller in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Tatbestände, unabhängig davon, ob die Krankheiten oder die Krankheitserreger der namentlichen Meldepflicht unterliegen.

Eine Ausnahme besteht gemäß Satz 3 nur dann, wenn der Sachverhalt nachweislich bereits gemeldet wurde. Ebenfalls muss die Leitung der Einrichtung das Gesundheitsamt informieren, wenn zwei oder mehr gleichartige, schwer wiegende Erkrankungen auftreten und Krankheitserreger als Ursache anzunehmen sind. Eine schwer wiegende Erkrankung liegt insbesondere vor, wenn die Erkrankung eine schwere Verlaufsform hat. Krankheitserreger sind dann als Ursache anzunehmen, wenn zwischen den Erkrankten ein Kontakt bestand und infolgedessen wahrscheinlich ist, dass einer der Erkrankten einen anderen Erkrankten angesteckt hat.

Zu Absatz 7

Absatz 7 räumt der zuständigen Behörde die Befugnis ein, im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen von den gesetzlichen Tätigkeitseinschränkungen sowie den Betretungs-, Benutzungs- und Teilnahmeverboten für die Betreuten zuzulassen. Ebenso wie bei Absatz 2 handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die davon abhängig ist, inwieweit mit anderen Schutzmaßnahmen eine Gefährdung Dritter verhindert werden kann. Als andere Schutzmaßnahmen kommen z.B. organisatorische und bauliche Maßnahmen in der Gemeinschaftseinrichtung oder in der Vergangenheit durchgeführte Schutzimpfungen in Betracht. »Im Einvernehmen« mit dem Gesundheitsamt bedeutet, dass das Gesundheitsamt der Ausnahmeregelung zustimmen muss.

Zu Absatz 8

Das Gesundheitsamt kann die Gemeinschaftseinrichtung verpflichten, das Auftreten von Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt zu machen. Dabei kann es sich, muss sich jedoch nicht um in den Absätzen 1 bis 3 genannte Erkrankungen handeln. Die Information anderer Personen in der Gemeinschaftseinrichtung ist besonders dann von Bedeutung, wenn erkrankte Personen bereits vor Ausbruch der Erkrankung ansteckend waren und Dritte infiziert werden konnten, die nun wiederum während ihrer eigenen Inkubationszeit Ansteckungsquelle für weitere Personen sein können (z.B. Keuchhusten).

Zu Absatz 9

Absatz 9 ermächtigt die zuständige Behörde, Schutzmaßnahmen gegenüber den sog. »Carriern« zu treffen, wenn im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheitserreger besteht. Carrier werden von § 28 IfSG, der »Generalklausel« für Schutzmaßnahmen, nicht erfasst, da sie weder krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig noch Ausscheider im Sinne der Begriffsbestimmungen des

IfSG sind (zu den Einzelheiten der begrifflichen Abgrenzung vgl. § 2 Rn. 11 ff.). Ob die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen ergreift, steht in ihrem Ermessen. Voraussetzung für die Ausübung des Ermessens ist die Infektion der betreuten Person. Nicht erforderlich ist, dass die betreute Person auf Grund ihres eigenen Verhaltens eine besondere Gefahr für andere Betreute oder die Betreuer darstellt, vielmehr können Schutzmaßnahmen auch getroffen werden, wenn die Gefahr durch das Verhalten der anderen Betreuten besteht. In jedem Fall sollte die zuständige Behörde dann, wenn sie Kenntnis von einem Carrier erhält, den fachlichen Rat des Gesundheitsamtes einholen.

Bei Kindern mit »Carrier«-Status handelt es sich häufig um symptomfreie, mit Hepatitis B, C oder HIV infizierte Kinder.

Die Infektionen werden überwiegend auf parenteralem Weg übertragen. Die Beurteilung, welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, muss individuell entschieden werden und hängt insbesondere von dem Verhalten der infizierten Kinder, aber auch vom Verhalten der anderen Kinder ab.

Entscheidend für die Gefährdung der Umgebung ist bei diesen Infektionen nicht, dass jemand Erreger mit sich herumträgt, sondern dass er sie in bestimmten Situationen übertragen kann. Direkte Schutzmaßnahmen sind insbesondere bei Kindern mit ungewöhnlich aggressivem Verhalten (z.B. beißen) oder beispielsweise mit Blutungen erforderlich. Ist in der Einrichtung bekannt, dass ein Kind infiziert ist, wird es häufig auch Aufgabe des Gesundheitsamtes sein, darüber aufzuklären, wie die Infektion weiter übertragen werden kann und welche Verhaltensmaßregeln in besonderen Situationen, wie z.B. bei blutenden Verletzungen (Handschuhe, Pflaster) zu beachten sind. Derartige Informationen dienen im Wesentlichen auch dazu, zu verhindern, dass das betroffene Kind ausgegrenzt wird. Soweit, wie bei Hepatitis B, Schutzimpfungen möglich sind, sollte von der zuständigen Behörde und dem Gesundheitsamt auf einen ausreichenden Impfschutz der Umgebung des Kindes hingewirkt werden. Eine Anordnung von Schutzimpfungen kommt nach dieser Vorschrift nicht in Betracht, da das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2

Abs. 2 Satz 1 GG) nicht eingeschränkt wird. Siehe zu dieser Problematik auch A. Nassauer und G. Maass: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen durch Hepatitis- B-Dauerträger (Bundesgesundhbl. 42 (1999), 428-431).

Da es sich um chronische Infektionen handelt, die nur eingeschränkt von der namentlichen Meldepflicht erfasst werden, hängt es insbesondere von dem Verhalten der Erziehungsberechtigten ab, ob die zuständige Behörde Kenntnis über den »Carrier"-Status von betreuten Personen erhält. Eine weitere Regelung für »Carrier« enthält § 31 IfSG. Danach kann »Carriern« die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt werden.

Zu Absatz 10

Den Gesundheitsämtern und den Gemeinschaftseinrichtungen wird in Absatz 10 die Aufgabe zugewiesen, über Schutzimpfungen sowie über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufzuklären. Materialien hierzu werden zum Teil vom RKI und von der BZgA erstellt.

Zu Absatz 11

Absatz 11 verpflichtet die Gesundheitsämter, bei den Einschulungen den Impfstatus der Kinder festzustellen. Hierzu bieten sich in erster Linie Schuleingangsuntersuchungen an. Der Begriff »bei« bedeutet, dass die Feststellung im engen zeitlichen Rahmen mit der Schulaufnahme zu erfolgen hat. Die dabei erhobenen Daten sollen in zusammengefasster und anonymisierter Form (ebenfalls zeitnah) dem RKI übermittelt werden. Eine Verpflichtung der Eltern, die notwendigen Informationen mitzuteilen, insbesondere das Impfbuch vorzulegen, ist gesetzlich nicht geregelt. Die Erfassungen dienen dazu, zielgerichtete Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen. Zum Erhalt weiterer Informationen über durchgeführte Schutzimpfungen enthält § 20 Abs. 4 IfSG eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit. Die Vorschrift ist straf- und bußgeldbewehrt: Wer

vorsätzlich eine der in 25 § 73 Abs. 1 Nr. 2, 6 oder 14 bis 17 IfSG bezeichneten Handlungen begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet, wird gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 34 Abs. 8 oder 9 IfSG zuwiderhandelt, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 14 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 3 IfSG, eine dort genannte Tätigkeit ausübt, einen Raum betritt, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilnimmt, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 15 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zustimmung nach § 34 Abs. 2 IfSG einen Raum betritt, eine Einrichtung benutzt oder an einer Veranstaltung teilnimmt, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 16 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 4 IfSG für die Einhaltung der dort genannten Verpflichtungen nicht sorgt, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 17 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 IfSG, das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

13.3 ANLAGE 3: Musterentwurf Meldeformular nach § 34 IfSG für Kindereinrichtungen

Gesundheitsamt, Fax-Nr. …….

Telefon-Meldung an ……...

Meldende Einrichtung, meldende Person

_____

Adresse, Telefon, Fax

_____

Krippe, Kindergarten, Kinderhort, Schule, Kinderheim

Betroffene Person: Name, Vorname (Falls Mehrzahl: Liste!), Geb. Datum

_____

Adresse, Telefon

_____

Kind, Personal (Funktion)

Erkrankung Kind oder Personal Zutreffendes bitte ankreuzen	**Dauerausscheidung von Erregern**	**Krankheit in der Wohn-gemeinschaft**
Cholera Diphtherie EHEC-Enteritis (spezielle Durchfallform) Enteritis (Durchfall unter 6 Jahren) Virales hämorrhagisches Fieber Haemophilus-B-Meningitis Impetigo contagiosa - Borkenflechte	Vibrio cholerae, Typen O 1 und O 139 Corynebact. diphtheriae, toxinbildend Enterohämorrhagische E. Coli EHEC	Cholera Diphtherie EHEC-Enteritis Virales hämorrhagisches Fieber Haemophilus-B-Meningitis Lungen-Tuberkulose, offen

Keuchhusten Lungen-Tuberkulose, offen Masern Meningokokken-Meningitis Mumps Paratyphus Pest Polio - Kinderlähmung Krätze Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektionen Shigellose - Ruhr Typhus Virushepatitis A und E Varizellen - Windpocken Verlausung	Salmonella paratyphi Shigella-Spezies (boydii, flexneri, ..) Salmonella typhi	Masern Meningokokken-Meningitis Mumps Paratyphus Pest Polio Shigellose Typhus Virushepatitis A und E

behandelde/r Ärztin/Arzt/Klinik Erkrankungsbeginn

_____

Besondere Problemlage

_____

Unterschrift:_____

13.4. ANLAGE 4: Coronavirus

a) Umgang mit dem Coronavirus an Schulen – Auszug aus der Schulmail Nr. 15 (inklusive Ergänzungen der Schulabteilung)

IV. Anforderungen an die Hygiene in der Schule

Basierend auf der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) ist bei der Beachtung von Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen die Wiederaufnahme des Schulbetriebs möglich. Auch Prüfungen können dann durchgeführt werden.

Im Wesentlichen sind die nachstehend genannten Punkte zu beachten:

- **Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der benötigten Aufsichtspersonen. Es muss zwischen den Schülerinnen und Schülern (Prüflingen) und zwischen diesen und Lehrkräften (Prüfende / Aufsichtspersonal) ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (s.o.) sollten Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt nehmen.

- **Persönliches Verhalten**

Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

- **Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen**

Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten (Prüflinge und Prüfende) sollten keiner gefährdeten Gruppe (s.o.) angehören. Zur Symptomatik bei COVID-19 finden Sie Hinweise in der verlinkten medizinisch-hygienischen Stellungnahme.

- **Gestaltung des Unterrichts- bzw. Prüfungsraums**

Die Gestaltung der Räumlichkeit muss von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Prüflingen und Prüfern von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein.

- **Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken**

Eine Maskenpflicht ist nur dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann. **Aufgrund der höchst angespannten Marktsituation für Mund-Nase-Schutz können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicherstellen, dass schulträgerseits eine Belieferung der Schulen zeitnah erfolgen kann. Sorgen Sie daher bitte dafür, dass die Abstandswahrung eingehalten werden kann und damit eine Maskenpflicht entbehrlich wird. Sobald wir eine Lösung anbieten können, melde ich mich bei Ihnen.**

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäranlagen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden. **Unsere Bauabteilung ist derzeit damit befasst, Händedesinfektionseinrichtungen für die Erzb. Schulen vorzubereiten. Dies wird bis zum kommenden Donnerstag aber noch nicht umgesetzt sein können. Daher bitte ich Sie, zunächst mit Ihren Möglichkeiten geeignete interimistische Lösungen umzusetzen.**

Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

- **Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion**
  Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln für bestimmte, häufig von unterschiedlichen Personen berührten Flächen sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Ihr Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen.
- **Standards für die Sauberkeit in den Schulen**

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutze Tastaturen, Sanitäranlagen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

Hygieneplan

Die ergriffenen Maßnahmen sollen Eingang finden in den Hygieneplan nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz.

In den Erläuterungen zur SchulMail Nr. 14 haben wir Ihnen diesbezüglich schön nähere Angaben gemacht.

- **Kommunikation der Prüfungsbedingungen**

Informationen zu den Prüfungsvoraussetzungen sollen schriftlich zusammengefasst werden und allen Beteiligten einschließlich der Erziehungsberechtigten, des sonstigen Schulpersonals und sonstiger Personen, die sich während des Unterrichts und der Prüfungen im Schulgebäude aufhalten, ausgehändigt oder in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden. **Bitte leiten Sie das**

jeweilige Informationsschreiben auch Ihrer Erzb. Schulrätin/Ihrem Erzb. Schulrat zur Kenntnis zu.

b) E-Mail an Abiturientinnen und Abiturienten

Liebe Abiturientinnen und Abiturienten, 17.04.2020
sehr geehrte Eltern,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben gestern mit allen Kolleginnen und Kollegen der erweiterten Schulleitung überlegt, wie wir den Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe Q2 ab kommender Woche Donnerstag sinnvoll und unter Infektionsschutzauflagen gestalten können. Die Ergebnisse möchte ich Ihnen hiermit mitteilen:
1. Die Schülerinnen und Schüler werden in ihren Abiturfächern unterrichtet. Nächste Woche beginnen wir mit den beiden Leistungskursblöcken, übernächste Woche kommen die Grundkurse dazu. Dieses Angebot ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Wenn sie nicht am Unterricht teilnehmen möchten und lieber zu Hause lernen wollen, ist das in Ordnung. In diesem Fall brauchen wir am Vormittag des Tages, an dem die Schülerin bzw. der Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, eine Mitteilung an das Sekretariat. Dieses Entschuldigungsverfahren kennen Sie von den Entschuldigungen bei Erkrankungen.
2. Wir haben den Grundkursunterricht nach mündlichem und schriftlichen Prüfungsfach unterschieden, da die Vorbereitungen unterschiedlich sein können.
3. Um die Hygienevorraussetzungen einzuhalten, findet Unterricht mit maximal 11 Schülerinnen und Schülern in einem Raum statt. Diese Regelung erfordert den Schichtunterricht an den Tagen des dritten und vierten Abiturfaches. Weiterhin erfordert diese Regelung die Aufteilung großer Leistungskurse in zwei Blöcken. Die Aufteilung erfolgt nach dem Alphabet.
4. Sollte ein Wechsel einer Lerngruppe in einem Unterrichtsraum notwendig sein (z.B. bei Teilung des Leistungskurses), werden in der Pause durch Mitarbeiteter der Reinigungsfirma die Oberflächen der Tische, Türklinken und Lichtschalter desinfiziert.
5. Wir haben für die Kolleginnen und Kollegen, die die Jahrgangsstufe Q2 unterrichten werden, sowie für die Schülerinnen und Schüler der Q2 Schutzmasken bestellt, die wir bei Bedarf kostenlos abgeben werden.
6. Es ist auch von den Schülerinnen und Schülern auf Einbehaltung der Hygieneregeln zu achten. Schließlich möchten wir, dass keiner erkrankt und Sie alle Ihre Abiturprüfungen in diesem Frühjahr ablegen können. Deshalb weise ich dringend darauf hin, dass Sie sich weder auf dem Schulgelände noch vor dem Haus zu mehr als zwei Personen aufhalten dürfen. Beachten Sie die Abstandsregeln und waschen Sie sich beim Betreten des Unterrichtsraumes die Hände. Der Unterricht wird nur in den Räumen stattfinden, die ein Waschbecken haben. Sollten Sie Erkältungssymptome haben, dürfen Sie nicht zur Schule kommen.
7. Um die Hygieneregeln einzuhalten, haben wir den Unterricht auf alle Gebäudeteile verteilt. Sie werden einem Ein-und einem Ausgang zugewiesen, der Ihrem Unterrichtsraum am nächsten liegt. Damit sich niemand im Gebäude befindet, der keinen Unterricht hat, werden wir Ihre Personalausweise am Eingang kontrollieren. Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie diese dabei haben. Nähres werden wir Ihnen noch mitteilen.
8. Die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen, werden gebeten, Ihr Unterrichtsmaterial auf der Dateiablage bei lo-net einzustellen, damit es allen Schülerinnen und Schülern Ihres Kurses zugänglich ist.
9. Es gibt Lehrerinnen und Lehrer, die zur Zeit zu ihrem eigenen Schutz keinen Unterricht in der Schule geben dürfen. Diese Kolleginnen und Kollegen ertsellen das Unterrichtsmaterial , werden aber von Fachkolleginnen und -kollegen vor Ort vertreten.

10. Die Verteilung der Kurse auf die einzelnen Tage sowie die vorläufige Raumzuteilung (Stand 17.04.2020 14 Uhr) entnehmen Sie bitte dem Anhang.
Erfolgreich und angemessen zu unterrichten und zu lernen ist für uns alle zur Zeit eine große Herausforderung. Ich bin aber fest davon überzeugt, dass wir diese gemeinsam gut meistern werden.
Ich danke an dieser Stelle allen Lehrerinnen und Lehrern, die mit Ihrem Einsatz zum Gelingen beitragen.
Ihnen, liebe Abiturientinnen und Abiturienten, wünsche ich eine erfolgreiche Zeit.

Herzliche Grüße
Jacqueline Friker

c) Q2 Corona Wochen 23.04. – 07.05.2020

	Donnerstag 23.4.	Freitag 24.4.
Woche 1	LK 2	LK 1 (Koop)
08.00 – 10.30 1. Hälfte des Kurses	SLD (E101) SPA (A123) DÜ (SLZ) FAB (C68) LI (A131) DZ (E04) SMR (E02)	ZIM (A126) HEI (A123) KEI (B245) LÜ (E04) KO (E 6) HÖW (C68)
Pause 30 Minuten		
11.00 – 13.30 2. Hälfte des Kurses	SPA (A123) DÜ (SLZ) FAB (C68) SMR (E02)	ZIM (A 126) HEI (A 123) KEI (B 245) LÜ (E04) KO (E6)

Erzbischöfliches
Irmgardis-Gymnasium

	Montag 27.4.	Dienstag 28.4.		Mittwoch 29.4.	Donnerstag 30.4.	Freitag 1. Mai.
Woche 2	3. Fach	4. Fach		LK2	LK 1 (Koop)	frei
08.30 – 11.00	MAK E (B143) RIZ PH (E 3)	MAK E (C68) FÖ F (E2)				
09.00-11.30	BAL D (E101) REF D (A123) SOL E (C 68) JER PA (E04)	BAL D (E101) REF D (A123) BU D (SLZ) KCH E (A131)	08.00 – 10.30 1. Hälfte des Kurses	SLD (E101) SPA (A123) DÜ (SLZ) FAB (C68) LI (A131) DZ (E04) SMR (E02)	ZIM (A126) HEI (A123) KEI (B245) LÜ (E04) KO (E 6) HÖW (C68)	
09.30 – 12.00	FÖ F (E6) HN S (E2) RAD KU (C061) GOL M (B146) KO M (E 103)	HN S (E105) RAD KU (C061) SMR EK (E104) SOL E (E6) GOL M (B143)				
			Pause			
10.00 – 12.30	TE EK (E02) BRE EKB (E102) SPA SW (A021) DÜ SW (B245) BU D (E104)	TE EK (E02) BRE EKB (E102) JER PA (E04) DÜ SW (A021) SPA SW (B245)	11.00 – 13.30 2. Hälfte des Kurses	SPA (A123) DÜ (SLZ) FAB (C68) SMR (E02)	ZIM (A 126) HEI (A 123) KEI (B 245) LÜ (E04) KO (E6)	
10.30 – 13.00	MZ BI (A127) STE BI (A126) KCH E (A131)	KO M (E103) RIZ PH (B146) MZ BI (A127) LED BI (A126) STE BI (E201)				
11.30 – 14.00	PB GE (E205) CA GE (E205) RIZ M (SLZ)	CA GE (E205) PB GE (E205) FÖ KR (E2)				

Erzbischöfliches Irmgardis-Gymnasium

	Montag 4.5.	Dienstag 5.4.		Mittwoch 6.5.	Donnerstag 7.5.	Freitag 8.5.
!!!vorläufige Planung – da vermutlich die Q1 dazu kommt und dann die räumlichen Kapazitäten eng werden!!!						
Woche 3	3. Fach	4. Fach		LK2	LK 1 (Koop)	nach Bedarf
08.30 – 11.00	MAK E (B143) RIZ PH (E 3)	MAK E (C68) FÖ F (E2)				
09.00-11.30	BAL D (E101) REF D (A123) SOL E (C 68) KCH E (A131)	BAL D (E101) REF D (A123) BU D (SLZ) KCH E (A131)	08.00 – 10.30 1. Hälfte des Kurses	SLD (E101) SPA (A123) DÜ (SLZ) FAB (C68) LI (A131) DZ (E04) SMR (A021)	ZIM (A126) HEI (A123) KEI (B245) LÜ (E04) KO (E 6) HÖW (C68)	
09.30 – 12.00	FÖ F (E6) HN S (E2) RAD KU (C061) GOL M (B146)	HN S (E105) RAD KU (C061) SMR EK (E104) SOL E (E6) GOL M (B143)				
			Pause			
10.00 – 12.30	TE EK (E02) BRE EKB (E102) JER PA (E04) SPA SW (A021) DÜ SW (B245)	TE EK (E02) BRE EKB (E102) JER PA (E04) DÜ SW (A021) SPA SW (B245)	11.00 – 13.30 2. Hälfte des Kurses	SPA (A123) DÜ (SLZ) FAB (C68) SMR (E02	ZIM (A 126) HEI (A 123) KEI (B 245) LÜ (E04) KO (E6)	
10.30 – 13.00	KO M (E 103) MZ BI (A127) STE BI (A126)	KO M (E103) RIZ PH (B146) MZ BI (A127) LED BI (A126) STE BI (E201)				
11.30 – 14.00	PB GE (E205) CA GE (E205) RIZ M (SLZ)	CA GE (E205) PB GE (E205) FÖ KR (E2)				

d) Schulreinigungsplan - Desinfektion der Firma Orth

Schulreinigung Desinfektion

Wo	Was	Wann	Art der Anwendung	Womit	Wer
Klassen, Büro, Flur	Türgriff/ Türklinke	Ende des Schulbetriebs	Feuchtwischen der bezeichneten Flächen	Budesin M 1% Lösung Einwirkzeit 4 Stunden	Reinigungskraft
	Fenstergriff	Ende des Schulbetriebs			
	Tische	Ende des Schulbetriebs			
	Handlauf	Ende des Schulbetriebs			
	Lichtschalter	Ende des Schulbetriebs			
Sanitäranlagen	Türgriff/ Türklinke	Ende des Schulbetriebs	Feuchtwischen der bezeichneten Flächen	Budesin M 1% Lösung Einwirkzeit 4 Stunden	Reinigungskraft
	Fenstergriff	Ende des Schulbetriebs			
	Lichtschalter	Ende des Schulbetriebs			
	Trennwände	Ende des Schulbetriebs			
	Urinal	Ende des Schulbetriebs			
	Toilette	Ende des Schulbetriebs			
	Toilettenbrille	Ende des Schulbetriebs			
	Waschbecken	Ende des Schulbetriebs			
	Spiegel	Ende des Schulbetriebs			
	Armaturen	Ende des Schulbetriebs			
Klassen, Büro Sanitär	Mülleimer	Ende des Schulbetriebs	Abfalleimer leeren		Reinigungskraft

Köln, 20/4/20
Frau Horsdorf
10. Orth

e) BAD Handlungsempfehlung Prüfungssituation

Handlungsempfehlung für Schulleitungen zum Einsatz von Lehrkräften in Prüfungssituationen im Kontext der Coronavirus-Situation
Stand 14.04.2020

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) in Nordrhein-Westfalen hat sich dafür ausgesprochen, dass die schulischen Abschlussprüfungen nach Möglichkeit stattfinden sollen, sofern die weiteren Entwicklungen dies zulassen.

Es ist entscheidend, dass alle schulischen Prüfungen, die in den kommenden Wochen anstehen, selbstverständlich unter strenger Berücksichtigung der Vorgaben des Infektionsschutzes stattfinden. Für die Prüfungen werden daher besondere Vorkehrungen getroffen, um die Gesundheit der Prüflinge und der betreuenden Lehrkräfte zu schützen.

Die Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus liegt in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS). Das NRW-Gesundheitsministerium steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene, zu anderen Bundesländern und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Das RKI in Berlin beobachtet und bewertet die Lage stetig und ist bundesweit die zentrale Anlauf- stelle für alle Fragen rund um das Coronavirus. Von dort aus werden Maßnahmen bundesweit koordiniert. Die gesetztliche Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz.

Die Gesundheit und Unversehrtheit der betreuenden Lehrkräfte und der weiteren Betreuungskräfte hat oberste Priorität. Gleiches gilt selbstverständlich für den Schutz der betreuten Schülerinnen und Schüler. Wie erwähnt sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) handlungsleitend. Da es sich bei einer Pandemie um ein dynamisches Geschehen handelt, können ggf. weitere Anpassungen erforderlich sein.

Um Schulen eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für die Prüfungssituation an die Hand zu geben, wurde diese Handlungsempfehlung erarbeitet.

Vor der Prüfung

Wichtig ist den **Zugang** zu dem Schulgebäude, die Flure und den Einlass zu den Prüfungsräumen „sicher“ zu gestalten. Das bedeutet, auch hier den Abstand zwischen den anwesenden Personen zu wahren. Vor und nach den Prüfungen sind Gruppenbildungen strikt zu vermeinden. Alle sind aufgefordert, kontinuierlich auf den „Sicherheitsabstand“ zu achten.

Sofern ein **Wartebereich** vor Beginn der Prüfung von Personen genutzt wird, so sind die nachfolgenden Empfehlungen auch für diesen Raum als maßgebend anzusehen.

Die **Ablage für die Kleidung** ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke und die Personen, welche diese ablegen, keinen direkten Kontakt untereinander haben.

Es empfiehlt sich im Vorfeld das beigefügte **HANDOUT** an die Personen mit den konkreten Handlungsanweisungen auszugeben. Dieses findet sich im Verlauf des Textes ab Seite 5 bis Seite 10.

Anzahl der Prüflinge
Eine Begrenzung der Personenzahl im Raum hilft, die Distanzvorgaben wirksam umsetzen zu können. Gleichzeitig wird die potentielle Belastung mit Infektionserregern in der Raumluft reduziert. Mit einer ausreichenden Lüftung kann die Anzahl der Infektionserreger in der Luft niedrig gehalten werden.
Aus hygienisch-medizinischer Sicht ist eine **Gruppengröße von bis zu fünf Prüflingen** zusammen mit einer Betreuungskraft anzustreben. Abweichungen hiervon nach oben sind situationsbedingt möglich und richten sich nach den räumlichen Gegebenheiten.

Einsatz von Personal zur Prüfung:
Verantwortlich für die Einteilung der Lehrkräfte ist die Schulleitung. Ggf. weitere Veröffentlichungen des MSB. Achten Sie auf den besonderen Schutz von Schwangeren, Schwerbehinderten und Risikopersonen (RKI Definition)

Abstand halten!
Körperliche Distanz ist das A und O im Infektionsschutz! Bei der Bestuhlung der verwendeten Räumlichkeiten sowie der Organisation der Raumaufteilung ist auf einen **Abstand von 1,5 bis 2 Metern** zwischen den Personen zwingend zu achten. Hilfreich sind hierfür ggf. farbige Markierungen.

Reinigung und Ausstattung der Räumlichkeiten
Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände sind wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Hier ist der Schulträger, mit Verantwortung für Bau und Ausstattung, der wichtigste Ansprechpartner.

An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren.

Die Mindestanforderungen an Schulräume, Reinigung und Hygienemaßnahmen müssen zwingend erfüllt sein. Sollten die betroffenen Schulleiterinnen und Schulleiter hier Mängel oder Versäumnisse feststellen, wenden Sie sich bitte umgehend an ihren Schulträger und informieren die Schulaufsicht.

Händehygiene

Vor Betreten des gemeinschaftlich genutzten Prüfungsraums sollen sich alle Personen die Hände waschen oder alternativ desinfizieren. Eine **Händewaschung** ist dabei als ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung bevorzugt zu betrachten.
Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Eine Händewaschung meint mit Seife für

20-30 Sekunden waschen, gut abtrocknen, und dann für jede Person ein Einmal-Handtuch zu verwenden.

Husten- und Niesetikette

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten, wird oft für höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht aber ist dies keine sinnvolle Maßnahme: Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend an andere weitergereicht werden.

Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten Erkrankte die Regeln der sogenannten Husten-Etiquette beachten, die auch beim Niesen gilt (siehe Handout).

Weitere Hygienemaßnahmen

Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch die Ablage prüfungsrelevanter Unterlagen auf dem Tisch erreicht werden, ohne Materialien von-Hand-zu-Hand zu geben.

Begrüßungsrituale und ähnliches (Händeschütteln etc.) sind dringend zu vermeiden.
Nach dem Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen sollte mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, eine **Stoßlüftung** beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten erfolgen.

Symptomatische/ erkrankte Personen

Weder das Betreuungspersonal noch die Prüflinge sollten Symptome einer Atemwegs-Infektion aufweisen.

Für weitere Beratungen und Informationen steht Ihnen das Team der BAD gerne zur Verfügung

Erzbischöfliches
Irmgardis-Gymnasium

Handout
zur
Handlungsempfehlung für Prüfungssituationen im Kontext der Coronavirus-Situation (Stand 14.04.2020)

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) in Nordrhein-Westfalen hat sich dafür ausgesprochen, dass die schulischen Abschlussprüfungen nach Möglichkeit stattfinden sollen, sofern die weiteren Entwicklungen dies zulassen.

Es ist entscheidend, dass alle schulischen Prüfungen, die in den kommenden Wochen anstehen, selbstverständlich unter strenger Berücksichtigung der Vorgaben des Infektionsschutzes stattfinden. Für die Prüfungen werden daher besondere Vorkehrungen getroffen, um die Gesundheit der Prüflinge und der betreuenden Lehrkräfte zu schützen.

Die Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus liegt in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS). Das NRW-Gesundheitsministerium steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene, zu anderen Bundesländern und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Das RKI in Berlin beobachtet und bewertet die Lage stetig und ist bundesweit die zentrale Anlauf- stelle für alle Fragen rund um das Coronavirus. Von dort aus werden Maßnahmen bundesweit koordiniert. Die gesetztliche Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz.

Die Gesundheit und Unversehrtheit der betreuenden Lehrkräfte und der weiteren Betreuungskräfte hat oberste Priorität. Gleiches gilt selbstverständlich für den Schutz der betreuten Schülerinnen und Schüler. Wie erwähnt sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) handlungsleitend. Da es sich bei einer Pandemie um ein dynamisches Geschehen handelt, können ggf. weitere Anpassungen erforderlich sein.

Wichtig ist den **Zugang** zu dem Schulgebäude, die Flure und den Einlass zu den Prüfungsräumen „sicher“ zu gestalten. Das bedeutet, auch hier den Abstand zwischen den anwesenden Personen zu wahren. Vor und nach den Prüfungen sind Gruppenbildungen strikt zu vermeinden.

Alle sind aufgefordert, kontinuierlich auf den „Sicherheitsabstand“ zu achten.

Vor der Prüfung

Sofern ein **Wartebereich** vor Beginn der Prüfung von Personen genutzt wird, so sind die nachfolgenden Empfehlungen auch für diesen Raum als maßgebend anzusehen.
Bei der **Ablage von Kleidung** ist darauf zu achten, dass die Kleidungsstücke und die Personen, welche diese ablegen, keinen direkten Kontakt untereinander haben.

Anzahl der Prüflinge

Eine Begrenzung der Personenzahl im Raum hilft, die Distanzvorgaben wirksam umsetzen zu können. Gleichzeitig wird die potentielle Belastung mit Infektionserregern in der Raumluft reduziert.
Aus hygienisch-medizinischer Sicht wird eine **Gruppengröße von bis zu fünf Prüflingen** zusammen mit einer Betreuungskraft angestrebt. Abweichungen hiervon nach oben sind situationsbedingt möglich und richten sich nach den räumlichen Gegebenheiten.

AUSREICHEND ABSTAND IST DAS A UND O :-) !

<u>Abstand halten!</u>

Es ist folglich auf einen **Abstand von 1,5 bis 2 Metern** zwischen Personen zwingend zu achten.

Händehygiene

Regelmäßig sowie vor Betreten des gemeinschaftlich genutzten Prüfungsraums sollen sich alle Personen die Hände waschen oder alternativ desinfizieren. Eine **Händewaschung** ist dabei als ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung bevorzugt zu betrachten. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Eine Händewaschung meint **mit Seife für 20-30 Sekunden waschen, gut abtrocknen, für jede Person ein Einmal-Handtuch** verwenden.

Husten- und Niesetikette

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten, wird oft für höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht aber ist dies keine sinnvolle Maßnahme: Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend an andere weitergereicht werden.

Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten Erkrankte die Regeln der sogenannten Husten-Etiquette beachten, die auch beim Niesen gilt:

- Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden.
- Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die **Hände waschen!**

Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die **Arm- beuge** vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden

Weitere Hygienemaßnahmen

Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch die Ablage prüfungsrelevanter Unterlagen auf dem Tisch erreicht werden, ohne Materialien von-Hand-zu-Hand zu geben.

Begrüßungsrituale und ähnliches (Händeschütteln etc.) sind dringend zu vermeiden.

Nach dem Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen sollte mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, eine **Stoßlüftung** beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten erfolgen.

Symptomatische/ erkrankte Personen
Weder das Betreuungspersonal noch die Prüflinge sollten Symptome einer Atemwegs-Infektion aufweisen.

Erzbischöfliches
Irmgardis-Gymnasium

f) Mail der Schulleitung mit Ausführungen zum Hygieneplan

Sehr geehrter Herr Wehler,
sehr geehrter Herr Schwartz,

anbei erhalten Sie den gewünschten Hygieneplan für das Irmgardis-Gymnasium.

Nach einer Begehung mit einem Vertreter des Gesundheitsamtes der Stadt Köln im Februar 2020 ist der nach Vorgaben der Landesregierung von 2005 im Anhang zu entnehmende Hygieneplan (Hygieneplan_Irmgardis) entstanden.Die Teile für die Küche habe ich jetzt nicht gescannt. Sie liegen uns unterschrieben von der Betreiberin des Kiosks sowie vom Küchenpersonal vor. Wir haben den Hygieneplan in den letzten Wochen durch Maßnahmen zum Infektionsschutz im Umgang miteinander in Coronazeiten um folgendes ergänzt:

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe Q2 wurden in einer E-Mail von Freitag, dem 17.04.2020 (E-Mail_I_Abiturientinnen und Abiturienten)über die Hygienemaßnahmen und -vorschriften sowie den Ablauf des Unterrichts (Q2_Corona_Wochen_23.4 - 7.5.2020_SuS (002)) informiert. Die Firma Orth, vertreten durch Herrn Junkersdorf, hat einen Schulreinigungsplan vorgelegt. (Schulreinigung_Desinfektion). Nach diesem Plan werden die Kontaktflächen und die Sanitärbereiche täglich zwischen den Schichten am Vormittag und nach Unterrichtsschluss durch Reinigungskräfte der Firma Orth gereinigt. Der Unterricht der Jahrgangsstufe Q2 findet bis 08.05.2020 ausschließlich in Räumen statt, die über ein Waschbecken mit funktionierendem Wasseranschluss verfügen. Diese Waschbecken sind mit Seife und einmal Papierhandtüchern ausgestattet. Auf allen Lehrer - und Schülertoiletten sind ein Seifenspender, ein Spender für Desinfektionsmittel sowie ausrechend Papierhandtücher vorhanden. Vor dem Sekretariat und den Schülertoiletten sind Klebestreifen im Abstand von 1,5 m auf dem Boden angebracht.

Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude durch die Eingangsstüren, die ihrem Unterrichtsraum zugeordnet sind. In den Fluren hängen Richtungshinweise. Es gibt Türen für Eingänge und andere für Ausgänge. Treppenhäuser werden nur in einer Richtung benutzt.

Was wir bis noch umszusetzen versuchen: An allen Eingängen werden Spender für Desinfektionsmittel befestigt (wenn diese noch geliefert werden können), alle Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schülerinnen und Schüler der Jgst. Q2 können im Sekretariat Masken für Mund und Nase erhalten (sind bestellt, Lieferung ist für Donnerstag zugesagt), die Schülerinnen und Schüler erhalten vor den Prüfungen das Handout des BAD.

Wenn noch weitere Dinge zu beachten sind, informieren Sie uns bitte.

Mit freundlichen Grüßen

Jacqueline Friker, OStD' i.K.
Schulleiterin

Erzbischöfliches Irmgardis-Gymnasium
Schillerstraße 98-102
50968 Köln

Telefon: 0221 / 37 32 82
Fax: 0221 / 3675994444

13.5 Coronavirus - Ergänzung vom 06.08.2020

(Als Grundlage zur Erstellung dieser Ergänzung des Hygieneplanes wurden die Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 03.08.20 und die Corona-Schul-Rundmail des Erzbistums vom 04.08.20 verwendet und überarbeitet.)

Infektionsschutz, Hygiene und Testungen

1. Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: https://www.mags.nrw/. Die zum Schuljahresbeginn geltende Fassung berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen, den weiterhin notwendigen Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
Merkmale des Infektionsschutzes am Irmgardis-Gymnasium ab dem 12. August 2020 werden sein:

a) Mund-Nasen-Schutz

Am Irmgardis-Gymnasium besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zu jeder Zeit eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter (besser 2 m) zu beachten.

Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen

oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich. Die Schulleitung verlangt eine ärztliche Bescheinigung.

Lehrerinnen und Lehrer müssen auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Davon ausgenommen ist allein der Unterricht selbst, jedoch nur soweit die Lehrkraft die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mind. 1,5 m (besser 2 m) sicherstellen kann. Die "Maskenpflicht" gilt folglich auch für das Lehrerzimmer, für Konferenzen und für alle anderen außerunterrichtlichen Aufenthalte.

Alle anderen Personen, die das Schulgelände gemäß CoronaBetrV rechtmäßig betreten, gleich ob Beschäftigte des Erzbistums oder andere Personen, müssen auf dem gesamten Schulgelände jederzeit eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. An den erzbischöflichen Schulen sind davon ausgenommen die Schulsekretärinnen im Schulsekretariat, soweit sie einen Sicherheitsabstand zu jedermann von mind. 1,5 m (besser 2 m) sicherstellen und keine Schüler/innen oder Besucher im Sekretariat sind, und außerdem diejenigen Personen, denen ein eigener Büroraum zur Verfügung steht (z.B. Leitung, Schulseelsorger), solange sie sich allein dort aufhalten.

Für Lehrkräfte wie für andere Personen gilt die zu den SuS dargestellte Ausnahme aus medizinischen Gründen.

Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreisewelle sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten.

Für alle Personen gilt, dass sie grundsätzlich selbst für die Beschaffung und ggfs. ordnungsgemäße Pflege der Mund-Nasen-Bedeckungen verantwortlich sind.

Personen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben, müssen unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes das Sekretariat aufsuchen, das einen angemessenen Vorrat an "Masken" für solche Zwecke bereithält.
Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig.

Die Klassenleitungen thematisieren diesen korrekten Umgang in der ersten Unterrichtsstunde und vertiefen es später bei entsprechendem Bedarf. Informationen hierzu gibt es z.B. unter

https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767).

Auszug:

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen.

Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wie vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das **Einhalten der** Husten- und Niesregeln, eine gute Händehygiene und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.

Die Verwendung von Visieren kann nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) nicht als gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden.

Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten?

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60 ° C bis 95 ° C gewaschen werden. Anschließend müssen die Masken vollständig getrocknet werden.

Reinigung von Mund-Nasen-Bedeckungen

Neben dem richtigen Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ist eine regelmäßige Reinigung

unerlässlich, um zu verhindern, dass Keime, die evtl. daran anhaften, nicht an Finger, Mund oder Nase kommen. Dies gilt auch für Schals oder Tücher, die zur Abdeckung von Mund und Nase genutzt werden.

Eine zuverlässige Methode ist das Waschen in der Waschmaschine. Dabei genügt schon eine Temperatur von 60 °C, optimal wären 95 °C. Verwenden Sie dazu ein Vollwaschmittel, um den Virus vollständig abzutöten. Eco- und Sparprogramme eignen sich nicht, da die Temperaturen hier in der Regel zu niedrig sind. Eine Alternative bietet auch das Auskochen für 10 Minuten in einem Topf mit Wasser. Nach dem Waschen muss die Mund-Nasen-Bedeckung vollständig getrocknet werden.

Es werden derzeit verschiedene weitere Möglichkeiten empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu reinigen, beispielsweise das Erhitzen in der Mikrowelle oder im Backofen sowie die Verwendung von Desinfektionsmittel. Bislang gibt es dazu jedoch keine sicheren Belege, die die Wirksamkeit zeigen. Halten Sie sich deshalb an die fachlich gesicherten Informationen.

Tipp für den Alltag: Legen Sie sich bei Bedarf gleich mehrere Mund-Nasen-Bedeckungen zu. Wie viele dies sind, hängt von Ihrem Tagesablauf ab. So werden Sie auf jeden Fall flexibler, wenn es um das Waschen geht. Praktisch ist die Aufbewahrung in ebenfalls bei mindestens 60 °C waschbaren Stoffbeuteln. Hier kann die Mund-Nasen-Bedeckung trocknen und später dann zusammen in die Waschmaschine. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann auch in einem luftdicht verschließbaren Beutel aufbewahrt werden und zum Waschen entnommen werden. Bitte denken Sie daran ihre Hände gründlich zu reinigen, wenn Sie die getragene Maske berührt haben.

Aufbewahrung von Mund-Nasen-Bedeckungen zu Hause und unterwegs

Hier ein paar Empfehlungen zur Hygiene:

Wenn Sie die Mund-Nasen-Bedeckung unterwegs absetzen, sollten Sie diese in einem Beutel aufbewahren. Hier eignet sich beispielsweise ein luftdicht verschließbarer Plastikbeutel. Es sollte berücksichtigt werden, dass sich das Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Tragen auf der Außenseite der Mund-Nasen-Bedeckung befinden kann.

Oft kann man beobachten, dass die Mund-Nasen-Bedeckung unterwegs um den Hals getragen oder an das Kinn gezogen wird. Aus folgenden Gründen ist davon abzuraten: Viren können von der Außenseite der Mund-Nasen-Bedeckung an Hals oder Kinn gelangen. Berühren Sie diese dann mit der Hand und greifen anschließend an Mund oder Nase, ist eine Infektion möglich. Zudem können Viren von einer Jacke oder einem Halstuch an die Innenseite der Mund-Nasen-Bedeckung gelangen und beim Anziehen mit Mund und Nase in Berührung kommen. Ähnliches gilt, wenn Sie die Mund-Nasen-Bedeckung am Handgelenk tragen. Hier besteht die Möglichkeit, dass sich Viren an der Innenseite der Mund-Nasen-Bedeckung befinden und Sie diese dann beim erneuten Tragen einatmen.

Zu Hause angekommen, sollten Sie eine feuchte Mund-Nasen-Bedeckung möglichst direkt waschen oder zum Trocknen an einen Haken hängen. Bewahren Sie die Mund-Nasen-Bedeckung dann bis zur nächsten Wäsche zum Beispiel in einem bei mindestens 60 °C waschbaren Beutel auf, den Sie mitwaschen können. Frisch gewaschene Mund-Nasen-Bedeckungen können Sie zu Hause z. B. an eine beschriftete Hakenleiste hängen. So sind sie für jeden gleich griffbereit.

Hilfreich ist es, wenn Sie eine ungetragene Mund-Nasen-Bedeckung nicht lose, sondern verpackt in

einem kleinen verschließbaren Beutel in Ihrer Tasche transportieren. Damit haben Sie bereits einen Beutel, indem Sie später die Mund-Nasen-Bedeckung nach dem Ablegen aufbewahren können."

b) Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden.

Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften.

Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich).

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichts- kooperationen mit der Erzbischöflichen Ursulinenschule.

Außerdem gilt:

- Für Klassenverbände, deren SuS im festgelegten Klassenraum beschult werden, erstellt die Klassenleitung in Kooperation mit der ersten die Klasse unterrichtenden Lehrkraft in der für die SuS ersten Unterrichtsstunde einen verbindlichen Sitzplan und hängt ihn im Klassenraum aus; die Klassenleitung hält zur Dokumentation eine Fassung in ihren Unterlagen bereit. Dieser Sitzplan ist verbindlich. Über begründete Änderungen im weiteren Verlauf entscheidet die Klassenleitung, die dann auch die Änderung dokumentiert und im Klassenraum aushängt.

- In allen anderen Fällen (Kurse statt Klassen, Fachraumnutzung,

Religionsunterricht u. ä.) erstellt die jeweils erste unterrichtende Lehrkraft für die jeweilige Lerngruppe einen Sitzplan mit derselben Verbindlichkeit wie vorstehend ausgeführt. Die Sitzplandokumentation obliegt derselben Lehrkraft.

- Die vorgeschriebene Anwesenheitsdokumentation in jeder Unterrichtsstunde obliegt der jeweils unterrichtenden Lehrkraft.

- Dies gilt auch für die Sicherstellung der Einhaltung der Hygieneregeln im Unterricht und für die Einhaltung der Sitzordnung.

Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

c) Hygiene

Über die Gefährdung durch Aerosole wird derzeit vehement diskutiert. Vorsorglich müssen nicht nur Klassen- sondern auch sonstige Räume, in denen sich längere Zeit Menschen aufhalten, wie z.B. Sekretariate, Büros u.a.m., regelmäßig und wirksam durchlüftet werden. Wir empfehlen, mindestens nach 20-25 Minuten eine gründliche Stoßlüftung vorzunehmen. Wo weder Fenster geöffnet werden können noch eine ordnungsgemäß funktionierende technische Be- und Entlüftung vorhanden ist, darf nicht unterrichtet werden.

Das Irmgardis-Gymnasium wird ihre bestehenden Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz fortführen, sofern diese dem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten nicht entgegenstehen.

2. Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen

Die Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind eine Hilfe für Schulträger und Schulen, wie der erforderliche Mensabetrieb zum neuen Schuljahr erfolgen kann. Die jeweils geltende Fassung der Bestimmungen finden Sie auf den Seiten des Schulministeriums unter:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200623/Empfehlungen-Schulverpflegung.pdf

Auszug:

Hygieneempfehlung für die Verpflegung in Schulmensen

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, benötigen Schulverpflegungs- einrichtungen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene. Die nachfolgenden Empfehlungen beruhen auf den Regelungen, dies ich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes sowie der aktuell gültigen CoronaSchVO und der CoronaBetrVO ergeben.

1. Gäste müssen sich nach Betreten der Mensa die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“).

2. Die Schülergruppen, die im Klassen-oder Kursverbund unterrichtet werden, sollen die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen. Eine Durchmischung der verschiedenen Schülergruppen muss vermieden werden. Ggfs. sollten gestaffelte Essenszeiteneingerichtet werden.

3. Bei schulexternen Besucherinnen und Besuchern, sind die Kontaktdaten und der Sitzplatz, an dem das Essen eingenommen wurde, zu dokumentieren.

4. Wenn unterschiedliche Gruppen i.S. der Ziffer 2 ihre Mahlzeitzeit gleich einnehmen, sind Tische entsprechend dieser Gruppen zu belegen und so anzuordnen, dass

a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) liegen. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch-und kompletten Sitzbereich verhindert.

b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) und Verkehrsflächen (Eingang/Ausgang, Gang zur Toilette etc.) ein 1,5 m Abstand zu diesen Flächeneingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).

5. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. sollen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grundsätzlich eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.

6. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.

7. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher, etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.

8. Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.

9. Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

10. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Stühle etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

11. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden.

12. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service, Kasse etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 Minuten, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

13. Die Beschäftigten der Mensen werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.“

https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/technische-massnahmen/index.jsp

Auszug:

Der Mensabetrieb sollte in Abhängigkeit von der Nutzung zeitversetzt erfolgen, um Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe zu vermeiden. Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten (ca. 2,50 m), so dass man sich mit ausreichendem Abstand begegnen kann. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o.ä. kenntlich gemacht werden. Die Essens- und Besteckausgabe sollte durch vorkonfektionierte Speisen und Besteck auf Tabletts oder durch wunschgemäße Zusammenstellung der Speisen durch die Beschäftigten der Mensa erfolgen. Selbstbedienung ist grundsätzlich nicht möglich. Das Bedienpersonal an der Essensausgabe ist durch mechanische Barrieren zu schützen.

Die Schulmensen können den Betrieb erst aufnehmen, nachdem sich Schulleitung und Caterer gemeinsam vergewissert haben, dass die bestehenden Regelungen und Vorgaben im Alltagsbetrieb umgesetzt werden können und wie das konkret erfolgt. Hierüber ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Hat sich die Schulleitung über die ordnungsgemäße Planung der Wiederinbetriebnahme der Mensa vergewissert, so stimmt sie ihr zu und legt das Protokoll zusammen mit der Information über die Betriebsaufnahme im Auftrag des Schulträgers dem örtlichen Gesundheitsamt zur Abklärung vor. Wenn es irgend zeitlich möglich ist, soll diese Abklärung noch vor der Betriebsaufnahme erfolgen.

3. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann, bei längerer Abwesenheit als 6 Wochen soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen – dann über den Schulträger - ein amtsärztliches Gutachten einholen.
Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

4. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann

zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, im Sonderfall – dann über den Schulträger – auch ein amtsärztliches Gutachten, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

5. Möglichkeiten der Corona-Testung für das Personal an den Schulen

Mit der Aufnahme des angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten können sich alle an der Schule tätigen Personen in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen.
Die Entscheidung kann für jede der möglichen Kalenderwochen neu getroffen werden. Angesprochen sind nicht nur die Beschäftigten des Erzbistums, sondern alle (regelmäßig) "an (erzbischöflichen) Schulen tätigen Personen". Dazu zählen auch das nicht lehrende Personal und die Beschäftigten der pädagogischen Übermittagsbetreuung, des Caterers oder ähnlicher Vertragspartner.
Die Testung soll außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule stattfinden. Die Kosten übernimmt das Land.
Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen.
Testmöglichkeiten sind bei den bestehenden Testzentren sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und Hausärzten gegeben.
Um eine Überlastung der Labore zu vermeiden, sind die in der Bescheinigung aufgeführten Termine für die Testungen verbindlich. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird die getestete Person persönlich durch das untersuchende Labor informiert. Das Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen an den Schulen zu analysieren.

6. Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler im Corona-Fall

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

7. Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall-_-verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber

etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

8. Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

9. Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coronaeinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: https://www.mags.nrw/coronavirus.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

10. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.
Die aktive Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen.

13.6 Coronavirus - Ergänzung vom 07.10.2020

a) Sport – Corona Konzept

Konzept Sportunterricht in Corona-Zeiten

Dienstbesprechung Sport 11.8.2020

Räume und Plätze

„Der Sportunterricht soll […] im Freien stattfinden.“ (vgl. Mail des Ministeriums vom 3.8.20)
Da wir keine Außenanlagen haben, müssen wir die Gelegenheiten in der Umgebung nutzen, z.B. Südpark, Platz an der Matthias-Kirche, Rheinpfad, evtl. grüner Mittelstreifen des Bayenthalgürtels. Voraussetzung dafür ist die Erlaubnis, sich als LehrerIn nach Abmeldung alleine mit der Klasse dorthin zu begeben.
Laut Angaben des Schulträgers dürfen die Hallen 1 und 2 genutzt werden. Damit es nicht zu unnötiger Nähe kommt, wird in der Regel allerdings jeweils nur ein Teil der Klasse gleichzeitig aktiv sein können; der andere Teil wird am Rand sitzen und ggf. Beobachtungsaufgaben o.ä. bekommen.

Inhalte

„Kontaktsportart ist nach Möglichkeit zu vermeiden“ (s.o.), sodass Berührungen zwischen Schülern vermieden werden sollen.
Daher werden vorrangig Inhalte wie Rückschlagspiele (Tischtennis, Badminton, Volleyball, etc.), Abwurfspiele, Übungsformen der Ballspiele, Laufen und Fitness im Vordergrund stehen.
Sportgeräte werden am Ende der Stunde desinfiziert.
Der Schwimmunterricht soll im 14-tägigen Wechsel stattfinden, sodass die Infektionsregeln eingehalten werden können.
Die Vorgaben des Lehrplans sollen möglichst flächendeckend erfüllt werden. Inhalte, die nicht zum Zuge können, werden von der Lehrkraft notiert (und ggf. an nachfolgende Lehrkräfte weitergegeben), damit sie nachgeholt werden können.

Umkleiden

Um Gedränge auf dem Weg zum Sportbereich und vor den Umkleiden zu vermeiden, werden die Klassen von den LehrerInnen auf dem Schulhof abgeholt. Die Halle 1-Gruppe geht am Kiosk vorbei, die Halle 2- Gruppe durch den Eingang C-Bau.
Bei einer regulären Doppelbelegung sollen die Umkleiden wie folgt aufgeteilt werden:
Halle 1-Gruppe: Jungen in Halle 3, Mädchen in beiden H1-Umkleiden;
Halle 2-Gruppe: Jungen in Umkleide zu Halle 3, Mädchen in H2-Umkleiden.
Bei Dreifachbelegungen, die in diesem Jahr wegen der nicht benutzbaren Halle 3 noch problematischer sind als sonst schon, gibt es entweder Schichtbetrieb; wenn machbar, soll ein weniger bewegungsintensiver Inhalt im Freien gewählt werden, sodass das Umziehen auf das Nötigste reduziert werden kann.
Das Umkleiden erfolgt noch mit Maske, die erst an der Sportstätte abgelegt wird. Die

SchülerInnen sollen dafür möglichst ein kleines Behältnis mitbringen, in dem sie Ihre Maske aufbewahren können.

Händewaschen und -desinfektion

Die Schulleitung sorgt für Desinfektionsständern vor den Umkleiden und für Seifenspender in den Umkleiden.
Die SchülerInnen, die sich in Halle 3 umziehen müssen, benutzen die Toiletten und Waschbecken im C-Bau.

Vor der ersten Sportstunde belehren die SportlehrerInnen die Klassen über die besonderen Regelungen. Insbesondere sollen diejenigen, die sich in Halle 3 umziehen müssen, darauf hingewiesen werden, dass das Benutzen der Boulder-Wand strengstens untersagt ist und dass jederzeit Kontrollen durch einen Sportlehrer stattfinden können.

Protokollant: *J. Schuld*

Erzbischöfliches
Irmgardis-Gymnasium

b) Vereinbarung Sek II Räume

Vereinbarung
zur Benutzung der Aufenthaltsräume für die OberstufenschülerInnen

Diese Räume sind für folgende Jahrgangsstufen zum Verweilen und Lernen vorgesehen:
Oberstufenraum: Q2
SLZ: Q1
IVK: EF

1. **Alle SchülerInnen der Stufe handeln in Eigenverantwortung, gehen sorgsam mit dem Mobiliar um und verlassen den Raum sauber und ordentlich.**

2. **Es halten sich nur SchülerInnen der entsprechenden Jahrgangsstufe in diesem Raum auf. Andere SchülerInnen dürfen den Raum nicht betreten.**

3. **Diese Vereinbarung wird an die Tür außen und innen gehängt.**

4. **Der Schlüssel zu diesem Raum kann gegen einen Ausweis ausgeliehen werden.**

5. **Die Hände müssen vor dem Betreten am Spender desinfiziert werden.**

6. **In diesem Raum darf aus hygienischen Gründen nicht gegessen und getrunken werden.**

7. **Die Tischordnung darf nicht verändert werden.**

8. **Die SchülerInnen werden gebeten, die ganze Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und mindestens 1,5 m Abstand zu halten.**

9. **Jeder, der diesen Raum betritt, trägt sich in die Anwesenheitsliste (mit Name, Datum, Ankunfts- und Endzeit, Tischnummer und Unterschrift) ein.**

10. **Der Tisch, an dem die /der SchülerIn saß muss immer anschließend mit dem Reiniger und Einmalpapiertüchern abgewischt werden.**

11. **Wenn gegen einen oder mehrere Punkte dieser Vereinbarung verstoßen wird, muss der Raum für diese Jahrgangsstufe wieder geschlossen werden.**

Hiermit bestätigen wir als Jahrgangsstufensprecher die Einhaltung der genannten Punkte in dieser Vereinbarung.

_____ _____
Ort, Datum **Unterschrift**

c) Hygienevorschriften vom 08.09.20

Hygienevorschriften am Erzbischöflichen Irmgardis-Gymnasium Köln

Allgemeine Anordnungen:

- Mindestabstand zu einander von 1,5 m einhalten.
- Auf dem ganzen Gelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Nur zum Essen oder Trinken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Dann verbleibt man an Ort und Stelle und hält 1,5 m Abstand zu Mitschülerinnen und Mitschülern. Die Aufsichten kontrollieren die Einhaltung in den Pausen.
- Das Gebäude nur durch die markierten Eingänge betreten.
- Bei Betreten des Schulgebäudes sofort die Hände desinfizieren.
- Häufiges Händewaschen und Desinfizieren.
- Die Flure und Treppenhäuser in der vorgegebenen Richtung durchlaufen (Einbahnstraßen-System).
- Spätestens alle 20 Minuten Fenster weit öffnen.
- Das Forum ist als Durchgangsraum gesperrt.
- Reinigen der Tische nach Raumwechsel. Reinigung der Tische am Ende der Stunde; Lehrer(in) sprüht Haushaltsreiniger auf alle Tische und alle Schüler(innen) wischen.
- LuL beraten SuS nach Unterrichtsende (bei Bedarf) beim Weg zur nächsten Unterrichtseinheit.
- Um Staus zu vermeiden, soll der Unterricht nach der 6. Stunde gestaffelt enden. Dies gilt ab September 2020, monatsweise wird ein rollierendes System verwendet.

Spezielle Anordnungen:

- Situation E-Bau: Aufhebung des Einbahnstraßensystems: Da alle SuS zum Unterrichtsbeginn in die Klassenräume wollen (Strom nach oben), sollten beide Aufgänge genutzt werden. Die SuS und LuL orientieren sich dabei am Ort des Klassenraums und benutzen den Eingang, der näher liegt (z.B. E 105 nimmt natürlich den rechten Eingang). Das gleiche gilt für das jeweilige Unterrichtsende (Strom nach unten). In den Gängen des E-Baus werden die Bodenflächen durch Markierungen getrennt, strikte Aufforderung möglichst weit am äußeren Rand zu gehen. Unterstützung durch Pfeilsystem auf dem Boden.
- Situation vor Sekretariat: Aufhebung des Einbahnstraßensystems, stattdessen Bodenfläche durch Markierung trennen, strikte Aufforderung möglichst weit am äußeren Rand zu gehen. Unterstützung durch Pfeilsystem auf dem Boden.
- Situation Eingang C-Bau: wie vor Sekretariat Teilung der Bodenfläche. Herausströmende SuS haben „Vorfahrt“! Diese Teilung soll auch für den Treppenauf- und abgang bis B-Bau 2. Etage gelten.
- Mensa: Eingang für den Mensabetrieb nur über C-Bau, Ausgang nur über Verbindungstür zum B-Bau. Die Türen zum Hof werden zur Durchlüftung geöffnet, dürfen aber nicht als Ein- oder Ausgang benutzt werden (Absperrung mit Flatterband ist zu respektieren).
- Chemie: Um eine Ansammlung von Menschen in diesem Bereich zu vermeiden, treffen sich die Lehrer(innen) mit ihren Schüler(innen) bei Bedarf an geeigneten Stellen (z.B. auf dem Schulhof) und gehen gemeinsam in den Raum.

- Sportunterricht: Die SuS warten vor dem Sportunterricht auf dem Hof und werden von den Sportlehrer(innen) zu den Umkleiden geleitet.
- Musik: Singen (auch) mit Maske in geschlossenen Räumen ist zurzeit nicht erlaubt. Ausnahme: Bei Abständen von 2m, Durchlüftung und Dokumentation des Sitzplanes (z.B. in der Aula).
- Physik/Chemie/Biologie: Schülerversuche können zurzeit nicht stattfinden.

Köln, den 08.09.2020 _____ _____

(Schulleiterin) (Beauftragte für Hygiene und Sicherheit)

13.7 Coronavirus - Ergänzung vom 15.04.2021

Testpflicht für SchülerInnen, LehrerInnen und weiteres Personal

Auszug aus der Schulmail des Ministeriums vom 09.04.21:

„Schützen, Impfen und Testen

Für die Landesregierung ist es zentrales Anliegen, gerade in den gegenwärtig herausfordernden Zeiten Bildungschancen für unsere Schülerinnen und Schüler weitestgehend zu sichern und zugleich bestmöglichen Infektions- und Gesundheitsschutz für die Kinder und Jugendlichen, die Lehrkräfte und das weitere Personal an unseren Schulen zu gewährleisten. Deshalb erfordert die Durchführung von Präsenzunterricht weiterhin die Beachtung der strengen Vorgaben zur Hygiene und zum Infektionsschutz, die in den Schulen zur Umsetzung kommen. …..

Parallel dazu wird es ab der kommenden Woche eine grundsätzliche Testpflicht mit wöchentlich zweimaligen Tests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen geben. Hierzu hat die Landesregierung alle notwendigen Maßnahmen getroffen.

Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.“

Auszug aus der Schulmail des Schulträgers vom 15.04.21:

„Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf .

Ergänzend zu meinen Hinweisen für die Durchführung von Selbsttests möchte ich Ihnen mit Blick auf die Testpflicht mit dieser SchulMail zusätzliche Informationen geben.

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
5. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal können die Tests in der Schule oder zu Hause durchführen. Über die Teilnahme sowie im Falle eines positiven Testergebnisses unterrichten sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Information über ein positives Testergebnis leitet die Schulleitung unmittelbar an den Erzb. Schulrat weiter.
6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts. Die Eltern sind hierüber vor dem Beginn des Wechselunterrichtes in Textform (brieflich oder per E-Mail – Homepage genügt nicht!) durch die Schulleitung zu informieren.
9. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Fordern Sie die hiervon betroffenen SuS auf, dass sie für den Fall, dass sie ungetestet zur Prüfung erscheinen wollen, die Schule zur Ermöglichung der organisatorischen Umsetzung rechtzeitig vorab darüber informieren.
10. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen, die in den Berufskollegs stattfinden, nicht getestete Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer geben kann. Da diese entsprechend der Vorgaben ihre Prüfung in getrennten Räumen der Berufskollegs ablegen müssen, sind die Schulleitungen gehalten, in Abstimmung mit ihrem Schulträger an den Prüfungstagen der Berufsabschlussprüfungen die räumlichen Kapazitäten durch verstärkte Nutzung von Distanzunterricht bereitzustellen.
11. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder in anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche erteilt wird, nehmen sie an nur einem Coronaselbsttest teil.
12. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
13. Das Datum der Selbtstests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung. Diese Regelung versteht sich für die Erzb. Schulen als Ergänzung der in unserer Rundmail vom 09.04.2021 zu Dokumentation und Kontrolle bereits gegebenen Anordnungen und Hinweise.
14. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre

Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen und zum Verlassen des Schulgeländes aufgefordert werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen. Bis zur Vorlage eines negativen Ergebnisses ruhen die Dienstpflichten jedoch nicht; solange nicht zusätzlich eine Krankschreibung durch den Arzt erfolgt, sind in dieser Zeit die Lehrkräfte vollständig im Distanzunterricht einzusetzen.
15. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
16. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.“

Umsetzung am Irmgardis-Gymnasium:

12. Kalenderwoche (22.03.-27.03.21): einmalige Testung aller SchülerInnen mit dem SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test Kit der Fima Roche (Wechselunterricht in A- und B- Tagen)

Osterferien

15. Kalenderwoche (12.04.-16.04.21): zweimalige Testung der SchülerInnen der Q1, Q2, SchülerInnen in der Notbetreuung mit CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self Test

    LehrerInnen und weiteres Personal: SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test Kit der Fima Roche

    (andere SchülerInnen: Lernen auf Distanz)

16. Kalenderwoche (19.04.-23.04.21):

    zweimalige Testung der SchülerInnen der Q1, Q2, SchülerInnen in der Notbetreuung, mit:

    1. CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self Test
    2. Lolli Test der Firma Schoco (Universität Köln)

    LehrerInnen und weiteres Personal: SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test Kit

der Fima Roche
(andere SchülerInnen: Lernen auf Distanz)

17. Kalenderwoche (26.04.-30.04.):
zweimalige Testung der SchülerInnen der Q1, SchülerInnen in der Notbetreuung, LehrerInnen und weiteres Personal mit:
„Bürgertest“ durch die Firma Sanicum (montags und mittwochs)

Alternative für LehrerInnen und weiteres Personal: SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test Kit der Fima Roche

Q2: Testung vor den Abitur-Prüfungen mit
1. CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self Test oder
2. mit Beleg eines Bürgertestes

(andere SchülerInnen: Lernen auf Distanz)

Seit Kalenderwoche 18: gesamte Schulgemeinschaft:
„Bürgertest“ durch die Firma Sanicum: zweimal pro Woche

Alternativ: CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self Test, angeleitet durch die Firma Sanicum

13.8 Coronavirus - Ergänzung vom 20.08.2021

a) Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW (Auszug) Stand 17.08.2021

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln fassen die Grundregeln zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.
Die nachfolgenden Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektions-
schutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

I. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz
Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen;
dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

1. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!
Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

2. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!
Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten

Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.
Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder
wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

3. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!
Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

4. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!
Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

b) Auszug aus der Schulmail vom 17.08.2021

1. **Inzidenzunabhängiger Schulbetrieb in Präsenz**

Für das vor uns liegende Schuljahr ist es ein zentrales schulpolitisches Anliegen der Landesregierung, auch in der Pandemie den Schulbetrieb in Präsenz sicherzustellen. Mit einer Neufassung der Coronabetreuungsverordnung (ist vorsorglich als 3. Dateianhang beigefügt) wurde nunmehr geregelt, dass der Präsenzunterricht inzidenzunabhängig gewährleistet wird. Damit ist der Schulbetrieb in Präsenz nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte gebunden. Dies ist vor allem durch die vielfältigen, bewährten Schutzmaßnahmen wie Testungen, Maskenpflicht, Lüften und aufgrund der erweiterten Impfangebote verantwortungsvoll möglich. Gerade deshalb ist es von besonderer Bedeutung, diese Schutzmaßnahmen und alle sonstigen Hygienemaßnahmen weiterhin strikt einzuhalten. ……

Auch die Schulmitwirkungsgremien können grundsätzlich uneingeschränkt tagen. Selbstverständlich gelten hier ebenfalls die besonderen Hygieneregeln. So ist der Zutritt zum Schulgebäude nur für immunisierte, also für geimpfte und genesene oder getestete Personen gestattet (§ 3 Absatz 1 Coronabetreuungsverordnung). Für die Schulmitwirkungsgremien ist eine Erleichterung bei der Maskenpflicht vorgesehen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Coronabetreuungsverordnung), wenn nur immunisierte Personen zusammenkommen oder der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt wird (vgl. § 3 Absatz 2 Coronaschutzverordnung). Von den erleichternden Ausnahmemöglichkeiten der Coronabetreuungsverordnung bitte ich zurückhaltend und nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Einhaltung der grundsätzlichen Standards, von denen unter Bedingungen Dispens möglich ist, tatsächlich nicht eingehalten werden können, ohne die Durchführung der Sitzung zu gefährden. Für weitere Informationen zum Thema Elternmitwirkung verweise ich auf die SchulMail vom 3. August 2021.

Eine aktualisierte Fassung der allgemeinen „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen“, die mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW abgestimmt sind, ist im Bildungsportal verfügbar.

<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>
https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten

……..

3. Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule (Quarantäne)

Insbesondere die Zeit unmittelbar nach den Sommerferien kann wegen der Urlaubsrückkehr zu einem vermehrten Infektionsgeschehen und damit zu Quarantäneverpflichtungen führen. Dabei trägt die Quarantäne von Personen, die einen engen Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten, wesentlich zum Infektionsschutz bei. Bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit

eines engen Kontakts rücken jedoch die möglichen negativen Auswirkungen vor allem für die Schülerinnen und Schüler zunehmend in den Vordergrund. Daher ist es wichtig, dass in der aktuellen Lage gerade innerhalb von Schulen eine differenzierte Betrachtung der maßgeblichen Kontakte einer nachweislich infizierten Person erfolgt.

Aus diesem Grund hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in dem beigefügten Runderlass vom 12. August 2021 (2. Dateianhang) über das Vorgehen bei Risikokontakten innerhalb der Schule informiert. Hierdurch sollen in der Regel nur einzelne Schülerinnen und Schüler, nicht jedoch ganze Bezugsgruppen wie die Klasse, ein Kurs oder eine Betreuungsgruppe vom Unterricht, sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen oder Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden. Folgende Regelungen gelten beim Umgang mit Risikokontakten in Schulen:

* Bei einem Infektionsverdacht (Coronafall) in der Klasse oder Lerngruppe gelten die direkten Sitznachbarinnen und Sitznachbarn der infizierten Person (davor, dahinter, rechts und links) wegen der räumlichen Nähe sowie das Lehr- und das weitere Schulpersonal, das in engem Kontakt mit der infizierten Person stand, zunächst als „enge Kontaktpersonen“. Diese Personen haben sich auf Anordnung vorerst in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben.

* Von einer Einstufung der übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse als enge Kontaktpersonen soll hingegen bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen abgesehen werden:

* Die übrigen Schülerinnen und Schüler haben sich insgesamt nicht länger als 15 Minuten in unmittelbarer Nähe (Sitznachbarn) der infizierten Person aufgehalten.

* Die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte haben während des Unterrichts alle weiteren Präventionsmaßnahmen beachtet, also eine Maske korrekt getragen und alle anderen empfohlenen Hygienemaßnahmen einschließlich der korrekten Lüftung eingehalten. Bei einem zulässigen Verzicht auf die Maske im Unterricht (vgl. etwa § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 CoronaBetrVO) muss der in diesen Einzelfällen notwendige Abstand (1,50 m) während des Unterrichts durchgängig eingehalten werden.

* Im Falle eines positiven PCR-Pool-Testergebnisses (Lolli-Test) oder eines positiven Corona-Selbsttests bei Schultestungen erfolgt umgehend eine Absonderung der betroffenen Personen bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses durch einen individuellen PCR-Test. Liegt ein solches Ergebnis vor, ist für diese Personen eine Teilnahme am Präsenzunterricht, sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen oder an Betreuungsangeboten wieder möglich, sofern sie durch das Gesundheitsamt nicht als „enge Kontaktperson“ eingestuft werden.

* Nach den aktuellen Empfehlungen des RKI sind vollständig geimpfte symptomlose Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte der Schule) von Quarantäneregelungen ausgenommen.

……

C) Hinweise für Besucher am Irmgardis-Gymnasium

(am 03.12.21 aktualisiert)

Jede Besucherin / jeder Besucher der Schule muss

- einen höchstens 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen **oder**
- einen höchstens 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen **oder**
- vollständig geimpft sein (Impfausweis vorlegen; gültig ab 14 Tage nach Zweitimpfung) **oder**
- Ordnungsverfügung des Gesundheitsamtes aufgrund einer genesenen Covid19-Erkrankung vorlegen

und:

- eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung nutzen
- Hände bei Betreten des Gebäudes desinfizieren
- Mindestabstand zu anderen Personen einhalten (mind. 1,50m)
- die markierten Wege im Gebäude beachten und entsprechend nutzen
- Ein- und Ausgänge wie gekennzeichnet benutzen.

Herzlichen Dank!

13.9 Coronavirus - Ergänzungen vom 03.12.2021

a) Auszug aus der Schulmail vom 23.11.2021

Einführung der 3G-Regel am Arbeitsplatz

Änderungen für Beschäftigte

Für eine noch wirksamere Bekämpfung des Infektionsgeschehens gelten im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz **ab Mittwoch, 24. November 2021**, folgende Vorgaben:

- Beschäftigte dürfen ihre Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel am Arbeitsplatz) und eine entsprechende Testbescheinigung mitführen. Dies gilt im Schulbereich für **alle Lehrkräfte und das sonstige Personal** an Schulen (einschließlich Personal der OGS). Das Betreten der Schule durch nicht immunisierte Beschäftigte, die noch keine Testbescheinigung haben, ist zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests jedoch ausdrücklich erlaubt.

- Aufgrund der auf 24 Stunden begrenzten Gültigkeit der Testnachweise für einen Antigen-Selbsttest müssen nicht immunisierte Lehrkräfte und sonstige, nicht immunisierte Beschäftigte, die sich täglich in der Schule aufhalten, auch **täglich getestet** werden. Der Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule geführt werden.

- Anders als bisher lassen die neuen Regelungen eine Testung zuhause vor Schulbeginn nicht mehr zu. Die Testung muss **in der Schule** unter der **Aufsicht eines Dritten** stattfinden. Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein, was allerdings auf die große Mehrzahl der Lehrkräfte zutreffen wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (Bürgertestung) und den Testnachweis in der Schule den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzulegen.

- Der Schulleitung kommt dabei die Verpflichtung zu, die Impf-, Genesungs- oder Testnachweise zu überprüfen, wobei die Testnachweise täglich zu überprüfen sind. Außerdem muss sie regelmäßig (nicht täglich) dokumentieren, dass solche Überprüfungen stattgefunden haben und alle Beschäftigten davon erfasst wurden. Die Schulleitung kann diese Aufgaben an eine oder mehrere andere Lehrkräfte delegieren. Mit der Überprüfungs- und Dokumentationsverpflichtung geht eine Verpflichtung der Lehrkräfte und des sonstigen an Schule tätigen Personals einher, die entsprechenden Nachweise auf Verlangen vorzulegen. Die hierzu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz zulässig.

Keine Änderungen für Schülerinnen und Schüler

Die Regelungen zu den Testnachweisen für Schülerinnen und Schüler in der Coronaschutzverordnung werden beibehalten:

- Schülerinnen und Schüler benötigen nach wie vor keinen Testnachweis für Aktivitäten im Freizeitbereich. Die regelmäßigen Schultestungen erlauben es, diese Schülergruppe außerhalb der Schule „als getestet“ anzusehen. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren benötigen in allen Fällen, in denen die 2G-Regel gilt, auch keinen Nachweis über die Immunisierung.

- Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, also 16 Jahre und älter sind, bekommen auf Nachfrage einen Nachweis über ihre schulische Testung. Mit dieser Bescheinigung können sie, wie bisher, außerhalb der Schule die Teilnahme an den Schultestungen belegen.

- Schülerinnen und Schüler können zur Erfüllung von Nachweispflichten auch weiterhin auf die kostenfreien Bürgertests zurückgreifen.

Gremien der Schulmitwirkung

Auch Schulmitwirkungsveranstaltungen (z.B. Klassen- oder Schulpflegschaftssitzungen) sind schulische Nutzungen, so dass hier alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer immunisiert oder getestet sein müssen. Demnach müssen Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die nicht bereits immunisiert sind, einen maximal 24 Stunden alten Corona-Test vorweisen. Dieser Test kann im Wege der Bürgertestung erfolgen und ist damit für die Eltern kostenfrei.

Die Schulleitung hat das Vorliegen von Immunisierungen (Impfung, Genesung) oder einer Testung zu überprüfen. Sie kann diese Aufgabe an eine Lehrkraft delegieren (z.B. an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bei einer Klassenpflegschaftssitzung).

b) Auszug aus der Schulmail vom 01.12.2021 mit Ergänzung des Schulträgers

Maskenpflicht am Sitzplatz

Die Maskenpflicht am Sitzplatz gilt ab morgen, 2. Dezember 2021, auch wieder an den Erzbischöflichen Schulen. Bitte nehmen Sie die diesbezüglich geänderte Coronabetreuungsverordnung nach Veröffentlichung zur Kenntnis.

Mit der Wiedereinführung der Maskenpflicht am Sitzplatz bleiben zugleich die behördlichen Anordnungen von Quarantänemaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß beschränkt. Sofern nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. Ausbrüche oder Auftreten von neuen Virus-Varianten) vorliegen, wird sich die Anordnung von Quarantänen also wieder nur auf die infizierte Person beziehen. Zusätzliche, womöglich tägliche Testungen in der Schule für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler sind angesichts der regelmäßigen Schultestungen derzeit nicht erforderlich und können auch von den Gesundheitsämtern nicht angeordnet werden.

Die Maske am Sitzplatz gilt ab sofort auch wieder für Ganztags- und Betreuungsangebote, darüber hinaus für alle sonstigen Zusammenkünfte im Schulbetrieb (Konferenzen, Besprechungen, Gremiensitzungen), sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.

Nachweis der Testung und Immunisierung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 4 Absatz 7, § 2 Absatz 8 CoronaSchVO gelten Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule als getestet, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die 16 Jahre und älter sind, weisen dies auf Nachfrage durch eine Bescheinigung über ihre Schultestung nach. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis erbringen. Ebenfalls für die Gruppe unter 16 Jahren gilt, dass sie gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 CoronaSchVO für die Teilnahme an sog. 2 G-Angeboten keinen Nachweis über die Immunisierung benötigen.

Elternsprechtage

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an den schulischen Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen. Auch Eltern dürfen die Schulen demnach nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder negativ getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen. Dabei darf der Testnachweis für einen Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein, für einen PCR-Test höchstens 48 Stunden (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 CoronaBetrVO).

Außerdem sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO innerhalb von Schulgebäuden grundsätzlich von allen Personen medizinische oder FFP2 Masken zu tragen.

Ausnahmen von diesen Regelungen sind für die Situation der Elternsprechtage derzeit nicht vorgesehen, abgesehen von der allgemeinen Ausnahme von der Maskenpflicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe

ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das auf Verlangen vorzulegen ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 CoronaBetrVO).

Tage der offenen Tür

Für eine solche Nutzung der Schulgebäude gelten die vorgenannten Ausführungen zu Elternsprechtagen: Zutritt nur für immunisierte und getestete Personen und Maskenpflicht im Schulgebäude. Auf dem Außengelände (Schulhof, Parkplatz) gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht. Es wird aber empfohlen, auch hier freiwillig eine Maske zu tragen und wo immer möglich auf Abstand zu achten.

Betreten der Schulgebäude durch Handwerker und andere Personen

Auch hier gelten die vorgenannten Ausführungen zu den in der Coronabetreuungsverordnung geregelten Zugangsbeschränkungen für schulische Gemeinschaftseinrichtungen. Danach dürfen Schulgebäude nur durch immunisierte oder getestete Personen betreten werden. Andere Personen sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen das Betreten der Gebäude, außer in Notfällen, untersagt. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Unterrichtsausschluss und das Betretungsverbot im Rahmen schulischer Nutzungen fordert die Schulleiterin oder der Schulleiter zum Verlassen des Schulgebäudes auf; im Rahmen außerschulischer Nutzungen handelt die hierfür jeweils verantwortliche Person.

Schulmitwirkungsgremien

Auch hier gilt: Eltern dürfen die Schulen nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen (siehe dazu die Ausführungen zu Elternsprechtagen). Außerdem gilt im ganzen Schulgebäude die Maskenpflicht. In den Sitzungen muss die Maske am Sitzplatz getragen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Das Tragen der Maske wird grundsätzlich empfohlen.

Schulschwimmen

Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts gilt bei der Nutzung von Schwimmbädern die 3G-Regelung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaSchVO), so dass auch nicht immunisierte, aber negativ getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte teilnehmen können. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gelten dabei als getestet und benötigen auch keinen Nachweis ihrer Immunisierung (s.o.).

Auffrischungsimpfung

Die STIKO empfiehlt allen Personen ab 18 Jahren eine COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff bereits nach 6 Monaten. Neben der Aufrechterhaltung des Individualschutzes

können so die Übertragung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung reduziert und die Infektionswellen abgeschwächt werden. Die sog. Booster-Impfungen sollen nach dem Willen der Politik nun verstärkt angeboten werden, gleichwohl ist zu beobachten, dass derzeit die freien Terminkapazitäten noch sehr begrenzt sind. Grundsätzlich sollen Impftermine von Lehrkräften außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden. Angesichts der Bedeutung der Booster-Impfungen für den Individualschutz lege ich hiermit aber fest, dass Lehrkräfte für die COVID-19-Auffrischungsimpfung auch während der Unterrichtszeit freigestellt werden können. Die Freistellung erfolgt nach formlosem Antrag der Lehrkraft durch die Schulleitung.

Verhalten bei Warnung der Corona-App

Für den Fall, dass die Corona-Warn-App eine rote Warnung anzeigt, sind folgende Schritte zu beachten:

Vor Unterrichtsbeginn ist täglich unter Aufsicht ein Selbsttest in der Schule durchzuführen.

➔ Sollte das Ergebnis positiv ausfallen, ist umgehend ein PCR-Test anzuschließen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses (i.d.R. 1-2 Tage) hat die Lehrkraft ihre Unterrichtsverpflichtung im Distanzunterricht wahrzunehmen.

➔ Im Fall eines negativen Selbsttest-Ergebnisses bleibt die Lehrkraft im Präsenzbetrieb. Eine FFP2-Maske ist konsequent zu tragen, auch da, wo der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Grundsätzlich sollte eine Woche nach der in der App angezeigten Risikobegegnung ein PCR-Test durchgeführt werden. Sollten vorab bereits Symptome wie Husten, Schnupfen oder Fieber auftreten, sollte die Lehrkraft sich sofort einem PCR-Test unterziehen.

13.10 Coronavirus - Ergänzungen vom 25.01.2022

a) Auszug aus der Schulmail vom 13.12.2021

IV. Schulsport und Schulsportveranstaltungen

Wegen mehrerer Anfragen zum Schulsport möchte ich darauf hinweisen, dass für den Sportunterricht die 3G-Regel gilt, auch in den Fällen, wo der Unterricht nicht in der Schulanlage stattfindet, sondern in Sportstätten (Sporthallen, weitere Innenräume und sportartspezifischen Sportstätten, Schwimmbäder), die der Schulträger z.B. durch Anmietung von Dritten zur Verfügung stellt. Selbst wenn dort für das übrige Publikum die 2G-Regel gilt, darf Sportunterricht nicht von einem Nachweis über Impfung oder Genesung abhängig gemacht werden. § 4 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Coronaschutzverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 2021 stellt dies nunmehr ausdrücklich klar.

Außerunterrichtliche Sportveranstaltungen im schulischen Kontext (z.B. Sportfeste, „Jugend trainiert für Oympia/Paralympics“) können ebenfalls stattfinden, richten sich aber nach den allgemeinen Regeln der Coronaschutzverordnung für die Nutzung von Sportstätten.

b) Auszug aus der Schulmail vom 06.01.2022

Ausweitung der Testungen an Schulen ab 10. Januar 2022

Uns allen liegt daran, den Schulstart so sicher wie möglich zu gestalten. Angesichts des zuletzt veränderten Infektionsgeschehens, insbesondere durch das Aufkommen der Omikron-Variante sowie aufgrund zu beobachtender Impfdurchbrüche, ist die schulische Teststrategie zum Schulstart anzupassen. Um gerade nach den Ferien möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden, werden an allen Schulformen ab dem 10. Januar 2022 zunächst in die bewährten Teststrategien **alle Personen**, **auch immunisierte,** verpflichtend einbezogen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, weitere an Schule Beschäftigte). Die erforderlichen Änderungen der Coronabetreuungsverordnung werden so rechtzeitig auf den Weg gebracht, dass sie ab dem 10. Januar 2022 gelten. Rechtzeitig wird überprüft, ob diese Regelung fortgesetzt wird oder ob Anpassungen an das Testregime erforderlich sind.

Schultestungen für Schülerinnen und Schüler

Ab dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (10. Januar 2022) gelten die bekannten Testregelungen für alle Schülerinnen und Schüler **unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus**. Das bedeutet, dass sowohl immunisierte (geimpfte und genesene) als auch nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler an den Testungen teilnehmen müssen.

Am ersten Schultag im neuen Jahr (10. Januar 2022) wird daher in allen **weiterführenden Schulen** eine Testung mit Antigen-Selbsttests **bei allen Schülerinnen und Schülern** durchgeführt.

……

Der Ihnen bereits bekannte **Testrhythmus** wird fortgesetzt:

- an weiterführenden Schulen: Testung dreimal wöchentlich,

……

Testungen von Beschäftigten

Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie andere in Schule beschäftigten Personen … an den weiterführenden Schulen, **die immunisiert sind**, führen ab dem 10. Januar 2022 dreimal pro Woche einen Antigen-Selbsttest in eigener Verantwortung durch oder haben den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.

Unberührt davon bleibt die im Infektionsschutzgesetz begründete Verpflichtung der nicht immunisierten und in Präsenz tätigen Lehrerinnen, Lehrer und Beschäftigten, an ihren Präsenztagen in der Schule einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule vorzunehmen oder den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.

Qualität und Quantität der Antigen-Selbsttests

Bei allen zum Einsatz kommenden Antigen-Selbsttests handelt es sich um qualitativ hochwertige Produkte, die auf alle bekannten Virusvarianten einschließlich der Omikron-Variante reagieren. Die Tests sind CE-zertifiziert und haben dementsprechend erfolgreich ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen.

Auch quantitativ stehen den Schulen in Nordrhein-Westfalen ausreichend Antigen-Selbsttests zur Verfügung. Die vertraglichen Vereinbarungen des Ministeriums für Schule und Bildung mit dem Lieferanten erlauben es den Schulen, je nach dem individuellen wöchentlichen Bedarf die notwendigen Tests zu bestellen. Eine ausreichende Versorgung mit Antigen-Selbsttests der Schulen ist damit langfristig gesichert.

Die hier nochmals beschriebenen Regelungen und ergänzenden Maßnahmen sind weitere und wichtige Beiträge, um allen am Schulleben Beteiligten auch im neuen Jahr einen sicheren Schulstart im Präsenzbetrieb zu ermöglichen.

……

13.11 Coronavirus - Ergänzungen vom 20.03.2022

a) Auszug aus der Schulmail vom 17.02.2022

1. Aufhebung der Testpflicht für bereits immunisierte Personen

Ab Montag, 28. Februar 2022, wird die Testpflicht für bereits immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen; dazu zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere an Schule Beschäftigte) aufgehoben. Wir hatten diese erweiterte Testpflicht nach den Weihnachtsferien eingeführt, um den Gefahren der Omikron-Welle besser begegnen zu können. Angesichts der oben dargestellten Entwicklung ist dies nicht länger nötig. Zukünftig müssen also nur solche Personen zwingend getestet werden, die noch nicht immunisiert sind (sog. 3-G-Regel). Wer von der Testung ausgenommen werden will, muss seinen Immunstatus nachweisen können (hier gelten die Regeln, die bis zu den Weihnachtsferien gültig waren). Schülerinnen und Schüler können aber nach persönlicher Entscheidung weiterhin freiwillig an den Testungen teilnehmen. Im Übrigen wird an allen weiterführenden Schulen das eingeführte Testverfahren (wöchentlich drei Antigen-Selbsttests vor Unterrichtsbeginn) fortgeführt.

Testungen von Lehrkräften und weiteren Beschäftigten

Auch die Pflicht zur (häuslichen) Durchführung von wöchentlich drei Antigen-Selbsttests für Lehrkräfte sowie weitere Beschäftigte, die immunisiert sind, fällt damit weg. Unberührt davon bleibt die im Bundes-Infektionsschutzgesetz begründete Verpflichtung aller nicht immunisierten Lehrkräfte und weiteren Beschäftigten, an Präsenztagen in der Schule einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule vorzunehmen oder alternativ den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen. Für die Erzbischöflichen Schulen gilt weiterhin meine Verfügung vom 01.02.2022: Damit die Gültigkeit eines 24 Std. gültigen Bürgertests vom Vortag nicht während der Dienstverrichtung in der Schule abläuft und da die Schule die entsprechenden Kontrollen nicht selbst leisten kann, lege ich für die nicht-immunisierten Mitarbeitenden der Erzb. Schulen fest, dass dieser Testnachweis eines negativen Bürgertests ab sofort tagesaktuell sein muss. Der tagesaktuelle Testnachweis muss jeden Tag vor Dienstbeginn vorgelegt werden.

b) Auszug aus der Schulmail vom 18.03.2022

*1. Maskenpflicht in den Schulen *

Das geänderte Infektionsschutzgesetz sieht eine rechtliche Grundlage für eine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Innenräumen von Schulen bereits mit Beginn der kommenden Woche, also mit Wirkung ab dem 20. März 2022, grundsätzlich nicht mehr vor.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage dürfen die Länder nur noch unter sehr engen Voraussetzungen und ausdrücklich nur unter Beteiligung und mit Zustimmung der jeweiligen Landesparlamente durch Rechtsverordnung anordnen, dass in den Innenräumen von Schulen eine medizinische oder FFP2-Maske getragen werden muss. Eine solche

Maskenpflicht hat sich dann jedoch auf einzelne Gebietskörperschaften (Kreise oder kreisfreie Städte) zu beschränken.

Allerdings gewährt das Gesetz eine Übergangsfrist bis zum 2. April 2022. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das bisherige Landesrecht, also die Coronabetreuungsverordnung, in der derzeit vorliegenden Fassung weitergelten.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat entschieden, die oben erwähnte Übergangsfrist zu nutzen und die bestehenden Maßnahmen zum Infektionsschutz in Schulen auf der Grundlage der bestehenden Coronabetreuungsverordnung aufrecht zu erhalten. *Bis Samstag, 2. April 2022, wird also § 2 der Coronabetreuungsverordnung eine Pflicht zum Tragen einer Maske in allen Innenräumen der Schule vorsehen. Danach endet diese Pflicht.*

Insbesondere für die letzte Woche vor den Osterferien bleibt es dennoch jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen in Schule tätigen Personen unbenommen, in den Schulgebäuden freiwillig eine Maske zu tragen. Diese Freiwilligkeit bedingt jedoch, dass es für die Schulen weder eine infektionsschutzrechtliche noch eine schulrechtliche Handhabe gegenüber einzelnen Mitgliedern der Schulgemeinde gibt, verbindlich das Tragen einer Maske durchzusetzen.

2. Fortsetzung schulischer Testungen

Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz können die Länder jedoch weiterhin schulische Testungen anordnen. *Für Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung entschieden, dass bis zum letzten Schultag vor den Osterferien, also dem 8. April 2022, die schulischen Testungen in allen Schulen und Schulformen in der derzeitigen Form fortgesetzt werden.*

Im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Testgeschehens haben auch die Kultusministerinnen und -minister der Länder schon am 10. März 2022 einvernehmlich festgehalten, in den kommenden Wochen einen vorausschauenden und behutsamen Weg zurück in die Normalität zu verfolgen, bei dem die weitere Entwicklung der Pandemie achtsam im Auge behalten wird. Ziel soll es sein, spätestens bis Mai 2022 alle Einschränkungen, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer Maske und die anlasslosen Testungen in Schulen, aufzuheben.

Mit der oben beschriebenen Entscheidung zur Beendigung der Pflicht zum Tragen einer Maske trägt die Landesregierung diesem Beschluss der Kultusministerkonferenz Rechnung. Auch in der Folge dieses Beschlusses wird das *anlasslose Testen**in allen Schulen**und Schulformen**nach den Osterferien nicht wiederaufgenommen*, sofern es bis dahin keine unerwartete kritische Entwicklung des Infektionsgeschehens gibt.

Bestellungen von Antigen-Schnelltests über das Bestellportal

Bestellungen von weiteren Antigen-Schnelltests über das Ihnen bekannte

Bestellportal sind bis zum 1. April 2022 grundsätzlich weiterhin möglich. Allerdings bitten wir Sie nachdrücklich, nur noch dann weitere Tests zu bestellen, wenn Sie diese für die Testungen bis zum letzten Schultag vor den Osterferien benötigen. Ansonsten bitten wir Sie, Ihre vorhandenen Bestände zu verbrauchen bzw. zu reduzieren.

Werden an Ihrer Schule in den Osterferien Ferienangebote durchgeführt, so können die vorhandene Bestände an Antigen-Schnelltests für Testungen im Rahmen dieser Angebote eingesetzt werden.

Sollten nach den Osterferien in Ihrer Schule noch Restbestände an Antigen-Schnelltests vorhanden sein, bitten wir Sie, diese bis auf Weiteres sachgerecht zu lagern.

c) Hinweise für Besucher am Irmgardis-Gymnasium

(am 11.05.22 aktualisiert)

Wir bitten jede Besucherin / jeden Besucher der Schule

- im Gebäude eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu nutzen
- vor Betreten des Schulgebäudes einen Antigen-Schnelltest durchzuführen
- Hände bei Betreten des Gebäudes zu desinfizieren
- Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten (mind. 1,50m).

Herzlichen Dank!

13.12 Coronavirus – Ergänzungen vom 08.08.2022

Maskenempfehlung

Das Schulministerium spricht eine klare Maskenempfehlung aus. Schüler/innen, die der Empfehlung nicht folgen, dürfen in keiner Weise sanktioniert, benachteiligt oder sozial ausgegrenzt werden.

Eine Maskenpflicht besteht nicht. Sie kann aus Rechtsgründen auch durch schulische Gremienbeschlüsse, Abstimmungen, Schulleitungsentscheidung oder auf dem Weg über das Hausrecht nicht eingeführt werden.

Masken für Beschäftigte

Ausreichende Mengen an Masken für alle Beschäftigten wurden durch die Schulen angeschafft.

Testungen

Alle Schülerinnen und Schüler haben am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen und erhalten außerdem pro Monat fünf Tests, damit sie sich beim Auftreten von Symptomen vor dem Unterricht testen können.

Für den Fall, dass ein/e Schüler/in im Unterricht einschlägige Symptome zeigt, sie keine elterliche Bestätigung über einen morgendlichen beaufsichtigten häuslichen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen kann, die verantwortliche Lehrkraft oder Betreuungsperson deshalb den/die Schüler/in zu einem beaufsichtigten Selbsttest in der Schule auffordert und der/die Schüler/in dieser Aufforderung nicht nachkommt, folgt:

- Es bleibt dabei, dass die Durchführung eines Tests in der Schule nicht erzwungen werden kann.
- Da es anders als in früheren Phasen der Pandemie kein Betretungsverbot für das Schulgelände mehr gibt, wird empfohlen, ebenso vorzugehen, wie wenn ein Kind so stark erkrankt ist, dass es zu seinem eigenen Gesundheitsschutz und dem der Mitschüler/innen „nach Hause geschickt“ wird. Die dafür regelmäßig notwendige Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten wird auch für eine Absprache zum weiteren Vorgehen für den Fall genutzt, dass die Symptome bestehen bleiben, damit sich der Vorgang am Folgetag nicht wiederholen muss.
- „Verantwortliche“ Lehr- bzw. Betreuungsperson im Sinne des § 4a CoronaSchV sind diejenigen Personen, die die jeweilige Unterrichtsstunde oder Betreuungsmaßnahme durchführen und denen ein entsprechend angeschlagener Gesundheitszustand auffällt. Dies ist grundsätzlich *jede* Lehrkraft; die Reaktion auf eine/n symptomatische/n Schüler/in kann nicht zurückgestellt werden, bis der/die Klassenlehrer/in eingreifen kann.

- Wird dann ein in der Schule beaufsichtigter Test mit negativem Ergebnis durchgeführt, empfiehlt es sich, dass die Lehrkraft oder Betreuungsperson, die den Test beaufsichtigt hat, hierüber formlos das Ergebnis schriftlich festhält und dem/der Schüler/in mitgibt, damit er/sie den Beleg ggfs. in den darauf folgenden Unterrichtsstunden vorweisen kann.

Lüften

In jeder Schulstunde wird mindestens alle 20 Minuten in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/ Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen. Außerdem werden alle Klassenzimmer in den großen Pausen komplett gelüftet.

A-H-A-Regeln

Weiterhin gelten folgende Regeln:

Abstand halten: alle Beteiligten an der Schule sind weiterhin angehalten, genügend Abstand zueinander zu halten.

Hygiene: Hände waschen und/oder desinfizieren gehört nach wie vor zu den Hygienemaßnahmen. Dafür sind in im Schulgebäude ausreichend Seifen- und Desinfektionsspender vorhanden.

(Alltags-)Masken: Empfehlung zum Tragen von medizinischen Masken oder FFP2-Masken. (vgl. oberen Abschnitt „Maskenempfehlung“)

Umgang mit positiv getesteten SchülerInnen

In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt. Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen. Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten. **Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.** Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben. Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus. Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage

➜ ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen

➜ oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger

Schnelltest

Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

Sonderbestimmungen für Prüfungen

Originaltext der Ziff. 9 des Handlungskonzepts:

Ein Prüfling mit positivem Ergebnis eines Kontrolltests (PCR- oder „Bürgertest“) ist während der verpflichtenden Isolationszeit ebenso von der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung. Die Isolierung endet frühestens am fünften Tag, wenn der Prüfling einen negativen Testnachweis (PCR- oder „Bürgertest“) vorlegen kann; ohne negativen Testnachweis endet die Isolierung auch hier nach zehn Tagen. Nach vorzeitiger Beendigung der Isolierung durch Freitestung wird bis zum zehnten Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Durchführung des ersten positiven Tests das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske besonders empfohlen. Nach fünf Tagen Isolierung muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder „Bürgertest“) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und diese Prüfungen später nachholen zu können. Prüflinge, die mit einer sich in Isolierung befindlichen Person in einem Haushalt leben oder anderweitig im engen Kontakt standen, können an der Prüfung grundsätzlich teilnehmen. Dem Prüfling wird die Durchführung eines Antigenselbsttests zu Hause und das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske empfohlen.

Hinweis: Anordnungen durch das Gesundheitsamt gehen diesen Regelungen vor; sofern im Einzelfall eine behördliche Quarantäneanordnung vorliegt, ist eine Teilnahme an den Prüfungen nicht möglich. Prüflinge, die Erkältungssymptome, aber ein negatives Testergebnis haben […], dürfen an der Prüfung teilnehmen, wenn sie sich für prüfungsfähig erklären. Dem Prüfling kann in einem solchen Fall zum Schutz der anderen Prüflinge und der Lehrkräfte das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske empfohlen werden. Auch in diesem Fall kann die Schule gegebenenfalls nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum zur Verfügung stellen.

[Zitat aus: *Handlungskonzept Corona, Land NRW*, Kapitel 9 *„Umgang mit anstehenden Prüfungen“*]

Zusammenfassung:

Grundsätzlich gilt: Wer wegen eines positiven Coronatests quarantänepflichtig ist, ist dies für 10 Tage. Er/sie *kann* sich nach 5 Tagen freitesten, *muss* dies aber nicht tun. Die Quarantänezeit gilt als entschuldigte Fehlzeit.

Für Prüfungen gilt davon abweichend: Wer nach 5 Tagen, also wenn das Freitesten möglich wird, weiter entschuldigt einer Prüfung fernbleiben will, muss ein neues positives Testergebnis (kein Selbsttest) oder ein ärztliches Attest vorweisen. Das impliziert faktisch eine Freitest-Versuchspflicht, falls man an Prüfungen am 6. bis 10. Tag der Quarantäne entschuldigt nicht teilnehmen kann oder möchte. Weicht man von diesem Vorgehen ab, müssen die Zeiten als unentschuldigte Fehlstunden gewertet werden.

Handlungskonzept für Schulfahrten

In Kenntnis der Pandemiebedingungen muss die Schule bei der Planung und Genehmigung jeder Schulfahrt weiterhin eine sorgfältige Risikoabwägung vornehmen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die infektiologische Entwicklung und die infektiologischen Verhältnisse am Standort der Schule sowie im Zielgebiet der Schulfahrt,
- die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie eventuell ergänzende lokale oder regionale Regelungen des Zielgebiets, z.B. Hygienevorgaben der Unterkünfte oder für Beförderungsmittel,
- die Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das RobertKoch-Institut (RKI) und die Hinweise des Auswärtigen Amtes sowie
- die Bestimmungen der bundesrechtlichen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV).

Für mögliche Risiken müssen Schule und Eltern selbst Vorsorge treffen. Dies gilt vor allem auch für den etwaigen Abbruch von Fahrten wegen eines Infektionsfalls und daraus möglicherweise folgenden Stornierungskosten, die nicht mehr vom Ministerium für Schule und Bildung übernommen werden.

Inhalte aus *Handlungskonzept Corona, Land NRW* zum Schuljahresbeginn 2022/2023.

Erzbischöfliches
Irmgardis-Gymnasium

Informationen für die Familien, deren Kind positiv getestet ist

1) PCR-Test oder Schnelltest im Testzentrum machen lassen.

2) Kind muss sich direkt in Quarantäne begeben – soweit möglich auch von Familienmitgliedern isolieren

3) Quarantäne-Hotline der Stadt Köln: 0221 – 22133500
   Quarantäne-Hotline des Landes NRW: 0211 – 9119-1001

4) Notruf bei medizinischen Notfällen (AUSNAHME): 116117

5) Bei medizinischem Notfall Krankenwagen rufe: 112 (Mitteilen, dass Coronafall vorliegt.)

6) Gute Informationen sind hier zu finden:

   www.land.nrw/corona#faq

Stand: 09.08.2022

13.13 Coronavirus – Ergänzungen vom 07.12.2022

Neuerung aus der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO

Vom 28. September 2022

In der ab dem 30. November 2022 gültigen Fassung

Ausschnitte aus § 8 Isolierung bei Verdacht und Nachweis einer Infektion

(3) Die Isolierung endet grundsätzlich nach fünf Tagen ab dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Coronaschnelltest), ohne dass es eines abschließenden negativen Testnachweises bedarf. Dies gilt auch für die Isolierungen, die bereits vor dem 30. November 2022 begonnen haben.

(4) Auch nach Beendigung der Isolierung wird bis zum zehnten Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Vornahme des ersten positiven Tests das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske insbesondere im Kontakt mit vulnerablen Personen empfohlen.